

30.01.92

VP - FJ - In - U

143 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

A. Zielsetzung

Im wesentlichen Anpassung der VwV-StVO an die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung sowie früherer StVO-Änderungen. Darüber hinaus Integrierung von Richtlinien und dadurch Möglichkeit zur Streichung von Verwaltungsvorschriften.

B. Lösung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Eine Auswirkung auf die Preise ist nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 76/92

30.01.92

VP - FJ - In - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 30. Januar 1992

021 (323) - 921 01 - Str 168/92 (NA 1)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr und dem
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohle

**Siebente Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
vom 1992**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 15 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 24. November 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1971), zuletzt geändert durch die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. November 1989 (BAnz. Nr. 220 vom 24. November 1989), wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschriften zu § 29 "Übermäßige Straßenbenutzung" zu Absatz 3 (Großraum- und Schwerverkehr) werden wie folgt geändert:

a) Ziffer V Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Auf die Anhörung der Polizei kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens in der Regel verzichtet werden. Eine Unterrichtung der Polizei über die Erteilung von Erlaubnissen für Großraum- und Schwertransporte ist jedoch unbedingt sicherzustellen."

ab) Satz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

"Die Zustimmung der genannten Behörden darf nur mit der Begründung versagt werden, daß die Voraussetzungen noch Nummer IV Buchstabe b in ihrem Bezirk nicht vorliegen."

b) Ziffer V Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Von dem in Nummer 2 und 3 angeführten Anhörverfahren ist abzusehen, wenn folgende tatsächliche Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte im Einzelfall nicht überschritten werden und Zweifel an der Geeignetheit des Fahrweges, insbesondere der Tunnelanlagen und an der Tragfähigkeit der Brücken, nicht bestehen:

a) Höhe über alles	4,0 m
b) Breite über alles	3,0 m
c) Länge über alles:	
- Einzelfahrzeuge	
(ausgenommen Sattelanhänger)	15,0 m
- Sattelkraftfahrzeuge	20,0 m
= wenn das Kurvenlaufverhalten	
unter Anwendung einer Teil-	
kreisfahrt nach § 32 StVZO	
eingehalten wird	23,0 m
- Züge	23,0 m
d) Achslasten	
- Einzelachsen	11,5 t
- Doppelachsen	
Achsabstand 1,0 m bis weniger 1,3 m	17,6 t
1,3 m bis bis 1,8 m	20,0 t

e) Gesamtgewicht

aa) Einzelfahrzeuge

- Fahrzeuge mit zwei Achsen
(ausgenommen Sattelanhänger) 18,0 t
- Kraftfahrzeuge mit drei Achsen 27,5 t
- Anhänger mit drei Achsen 25,0 t
- Kraftfahrzeuge mit 2 Doppel-
achsen, deren Mitten mindestens
4,0 m voneinander entfernt sind,
sowie Sattelzugmaschinen und
Zugmaschinen mit vier Achsen 33,0 t

bb) Fahrzeugkombinationen

(Züge und Sattelkraftfahrzeuge)

- mit drei Achsen 29,0 t
- mit vier Achsen 38,0 t
- mit mehr als vier Achsen 41,8 t

Dies gilt auch, wenn das Sichtfeld eines Kraftfahrzeugs (§ 35 Abs. 2 StVZO) eingeschränkt ist sowie im kombinierten Verkehr nach Nummer IV 2 b dd und ee."

c) Ziffer VI Nummer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Von der Fahrzeitbeschränkung nach Ziffer VI Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 kann abgesehen werden, wenn Last- und Leerfahrten mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren transportbedingte und nach der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO bzw. nach der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt, sofern sie die in Ziffer V Nummer 4 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Abmessungen nicht überschreiten."

d) Ziffer VI Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Es kann geboten sein, einen Beifahrer, weiteres Begleitpersonal und private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage vorzuschreiben. Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrszeichen-Anlage sind gem. "Merkblatt über die Ausrüstung eines privaten Begleitfahrzeuges" auszurüsten. Ein Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage darf nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände das Zeigen von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Diese Voraussetzung liegt bei einem Großraumtransport insbesondere vor, wenn bei einem Transport

- a) auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind
- bei zwei oder mehr Fahrstreifen
plus Seitenstreifen je Richtung die
Breite über alles 4,50 m
 - bei zwei Fahrstreifen ohne
Seitenstreifen je Richtung die
Breite über alles 4,00 m
- (bei anderen Querschnitten ist die Regel
sinngemäß anzuwenden)

oder

- b) auf anderen Straßen in der Regel
- die Breite über alles von 3,00 m
 - die Länge über alles von 27,00 m

Überschritten werden,

- c) auf allen Straßen
der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken
von 10 cm nicht eingehalten werden kann.

Die Voraussetzungen liegen ebenfalls vor, wenn im Richtungsverkehr aufgrund des Gewichtes des Transportes nur eine Einzelfahrt oder die Fahrt mit Pkw-Verkehr über Brücken durchgeführt werden darf.

Eine polizeiliche Begleitung ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn

- a) bei Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind
 - bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von 5,50 m,
 - bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite von 4,50 m oder
- b) auf anderen Straßen
 - die Breite über alles von 3,50 m

überschritten wird.

Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß eines Transportes sind nur erforderlich, wenn

- a) der Gegenverkehr gesperrt werden muß,
 - b) bei einer Durchfahrt durch ein Überführungsbauwerk oder durch sonstige feste Straßenüberbauten der Transport nur in abgesenktem Zustand erfolgen kann,
- oder
- c) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrshältnissen
- oder
- d) eine besondere Anordnung für das Überfahren bestimmter Brückenbauwerke aufgrund der Länge des betreffenden Bauwerkes erforderlich ist.

Sofern eine polizeiliche Begleitung/polizeiliche Maßnahme erforderlich ist, ist der Transport frühzeitig, in der Regel spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt, bei der für den Ausgangsort zuständigen Polizeidienststelle anzumelden."

e) In Ziffer VII Nummer 6 Satz 2 wird das Wort "geringfügig" gestrichen.

2. In der Verwaltungsvorschrift zu § 29 zu Absatz 3 Ziffer V Nummer 5 Buchstabe c wird nach Doppelbuchstabe cc folgender Satz eingefügt:

"In geeigneten Fällen kann die Straßenverkehrsbehörde die Bescheinigung auch für Transporte mit weniger als 250 km Wegstrecke verlangen."

3. In der Verwaltungsvorschrift zu § 29 zu Absatz 3 Ziffer VI Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 werden die Worte "15. Juni bis 15. September" ersetzt durch die Worte "1. Juli bis 31. August".
4. Die Verwaltungsvorschriften zu § 29 zu Absatz 3 Ziffer IX wird gestrichen.
5. In den Verwaltungsvorschriften zu § 30 "Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot" zu Absatz 3 werden die Absatzbezeichnung "I." und die Ziffer II gestrichen.

6. Die Verwaltungsvorschriften zu § 37 "Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen" zu Absatz 2 werden im Abschnitt "Zu den Nummern 1 und 2" wie folgt geändert:

- a) In Ziffer IX werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

"Die Übergangszeit Rot und Gelb (gleichzeitig) soll für Kraftfahrzeugströme eine Sekunde dauern, darf aber nicht länger als zwei Sekunden sein. Die Übergangszeit Gelb richtet sich bei Kraftfahrzeugströmen nach der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zufahrt. In der Regel beträgt die Gelbzeit 3 s bei zul. V = 50 km/h, 4 s bei zul. V = 60 km/h und 5 s bei zul. V = 70 km/h."

- b) In Ziffer IX wird in einem besonderen Absatz folgender Satz 6 eingefügt:

"Bei verkehrsabhängigen Lichtzeichenanlagen ist beim Rücksprung in die gleiche Phase eine Alles-Rot-Zeit von mindestens 1 s einzuhalten, ebenso bei Fußgänger-Lichtsignalanlagen mit der Grundstellung Dunkel für den Fahrzeugverkehr. Bei Fußgänger-Lichtsignalanlagen soll bei Ausführung eines Rücksprungs in die gleiche Fahrzeugphase die Mindestsperrzeit für den Fußgängerverkehr 4 s betragen."

- c) In Ziffer X wird die Regelung der Nummer 2 gestrichen. Die verbleibenden Nummern 3 - 9 erhalten die Nummern 2 - 8.

7. In den Verwaltungsvorschriften zu § 38 "Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht" zu Absatz 3 erhält in Ziffer II Satz 4 folgende Fassung:

"Im gelben Blinklicht dürfen nur schwarze Sinnbilder für einen schreitenden Fußgänger, ein Fahrrad, eine Straßenbahn, einen Kraftomnibus, einen Reiter oder ein schwarzer Pfeil gezeigt werden."

8. In den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 "Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" wird folgende Ziffer IV eingefügt:

"IV. Allgemeine Regeln zur Ausführung der Gestaltung und der Größe von Verkehrszeichen einschließlich der verkehrsrechtlich erforderlichen Anforderungen an ihre Materialien sind als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift im Katalog für Verkehrszeichen ausgeführt. Die in den nachfolgenden Ausführungen entgegenstehenden Maßangaben sind hierdurch gegenstandslos."

Die bisherigen Ziffern IV und V werden Ziffer V und VI.

- 8a. Die Verwaltungsvorschriften zu § 40 "Gefahrzeichen" werden wie folgt geändert:

- a) Nach den Ausführungen zu Zeichen 112 "Unebene Fahrbahn" wird folgende Regelung eingeführt:

"Zu Zeichen 113 Schnee- und Eisglätte

An Straßen, die nach allgemeiner Erfahrung zu Glatteisbildung neigen, z. B. auf Brücken, auf ungeschützten Dämmen, in kurzen Waldstücken, braucht das Gefahrzeichen "Schnee- und Eisglätte" in der Regel nicht angebracht zu werden, vielmehr nur dann, wenn die Brücke, der Damm usw. nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Muß aber an einer Gefahrstelle solcher Art das Gefahrzeichen aufgestellt werden, so darf es an entsprechenden Gefahrstellen im Verlauf der gleichen Straße nicht fehlen. Zeichen, die nur vor Schnee- und Eisglätte warnen, sind im Frühjahr zu entfernen."

- b) In den Ausführungen zu Zeichen 114 "Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz" ist in Nummer I erster Satz das Wort "Glatteis" zu streichen.
- c) In den Ausführungen zu Zeichen 114 "Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz" sind die Ausführungen der Nummer III zu streichen und durch das Wort "(entfällt)" zu ersetzen.
- 8b. In den Verwaltungsvorschriften zu § 41 "Vorschriftzeichen" erhält Ziffer VII 1. Satz folgende Fassung:
"Soll die Geltung eines Vorschriftzeichens auf eine oder mehrere Verkehrsarten beschränkt werden, so ist die sinnbildliche Darstellung der Verkehrsart auf einem Zusatzschild unterhalb des Verkehrszeichens darzustellen."
- 8c. In den Verwaltungsvorschriften "Zu Zeichen 237 Radfahrer" wird in Ziffer III Satz 3 wie folgt gefaßt:
"Über die Kennzeichnung vgl. II zu den Zeichen 237, 239, 240 und 241."
- 8d. In den Verwaltungsvorschriften zu § 41 "Vorschriftzeichen" wird die bisherige Überschrift "Zu den Zeichen 237 und 241" wie folgt neu gefaßt:

"Zu den Zeichen 237, 239, 240 und 241".
- 8e. In den Verwaltungsvorschriften zu § 41 "Vorschriftzeichen" wird die bisherige Überschrift "Zu Zeichen 239 Reiter" wie folgt neu gefaßt:
"Zu Zeichen 238 Reiter".
- 8f. In den Verwaltungsvorschriften zu § 41 "Vorschriftzeichen" wird die bisherige Überschrift "Zu Zeichen 241 Fußgänger" wie folgt neu gefaßt:
"Zu Zeichen 239 Fußgänger".

9. Die Verwaltungsvorschrift zu § 42 "Richtzeichen" zu Zeichen 356 Schülerlotsen erhält folgende Fassung:

"Zu Zeichen 356 Verkehrshelfer

- I. Wo Schülerlotsen, Schulweghelfer oder sonstige Verkehrshelfer tätig werden, soll das Zeichen angebracht sein. Wo ein Fußgängerüberweg markiert ist, kann das Zeichen entbehrlich sein. Wenn der Einsatz z. B. von "Verkehrskadetten" es erfordert, soll durch ein mobiles Schild auf den Einsatz hingewiesen werden.
- II. Es soll etwa 50 m vor der Einsatzstelle stehen.
- III. Sollen Verkehrshelfer für ordnende Aufgaben, z. B. für Hinweise zum ordnungsgemäßen Parken auf Parkplätzen, eingesetzt werden, so ist dafür die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein."

10. Die Verwaltungsvorschriften zu § 42 "Richtzeichen" und zwar

- Zu Zeichen 415 ff Wegweisung,
- Zu Zeichen 415 Wegweiser auf Bundesstraßen,
- Zu Zeichen 415 bis 432,
- Zu Zeichen 418 Wegweiser für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung,

- Zu Zeichen 419 Wegweiser für Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung,
- Zu Zeichen 421 Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten,
- Zu Zeichen 436 Wegweisertafel,
- Zu Zeichen 438 Vorwegweiser,
- Zu Zeichen 439 Gegliedelter Vorwegweiser,
- Zu Zeichen 440 Vorwegweiser zur Autobahn

werden durch folgende Verwaltungsvorschriften ersetzt:

"Zu Zeichen 415 bis 442 Wegweisung außerhalb von Autobahnen

- I. Die Wegweisung soll Ortsfremde unterrichten. Dabei soll auch angestrebt werden, den Verkehr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse auf das vorhandene Straßennetz zu verteilen. Folgende Grundsätze sind einzuhalten:
 1. Ein einmal in der Wegweisung angegebenes Ziel muß in jeder folgenden Wegweisung bis zu diesem Ziel wiederholt werden.
 2. Wird an einer Kreuzung oder Einmündung auf ein über eine abzweigende Straße erreichbares Ziel hingewiesen, so empfiehlt es sich immer dann, an der gleichen Stelle auch einen Wegweiser für die Hauptrichtung anzubringen, wenn Zweifel über die Weiterführung der Hauptrichtung auftreten können.
- II. Anzugeben ist die Entfernung bis zur Ortsmitte. Es sind nur volle Kilometer zu nennen. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Entfernungsangabe häufig entbehrlich.
- III. Ist an einer Kreuzung oder Einmündung ein beleuchteter oder ein rückstrahlender Wegweiser angebracht, so muß geprüft werden, ob nicht auch alle übrigen so auszuführen sind.

- IV. Für Bundesfernstraßen gibt der Bundesminister für Verkehr ein Verzeichnis der Fern- und Nahziele sowie der Entfernungen heraus. Diese sowie die entsprechenden Verzeichnisse der obersten Landesbehörde für die übrigen Straßen sind bei der Auswahl der Ziele zu beachten.
- V. Soweit in den folgenden Ausführungen keine speziellen Regelungen getroffen sind, ist die Ausgestaltung und Aufstellung nach den "Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)" auszuführen. Der Bundesminister für Verkehr gibt die RWB im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.

Zu den Zeichen 421 und 442

- I. Die Zeichen können zur Ableitung jeder Verkehrsart verwendet werden. In den Zeichen können erforderlichenfalls auch mehrere Sinnbilder gezeigt werden.
- II. Die Aufstellung des Zeichens 442 ist dort zu erwägen, wo schnell gefahren wird und das Zeichen 421 deshalb nicht immer rechtzeitig erkannt werden kann. Außerdem empfiehlt sich die Aufstellung auf breiten Straßen, auf denen der abzuleitende Verkehr sich frühzeitig einordnen muß. Wo das Zeichen 442 steht, kann das Zeichen 421 oft entbehrt werden.
- III. Die Ableitung bestimmter Verkehrsarten ist in der Regel geboten,
1. wenn für Verkehrsarten (z. B. für Lastkraftwagen, Lastzüge) im weiteren Verlauf der Straße ein Verkehrsverbot besteht. In solchen Fällen ist auf das folgende Verkehrsverbot zusätzlich z. B. durch Aufstellung des Zeichens 253 mit Angabe der Entfernung auf einem Zusatzschild hinzuweisen,

2. wenn bestimmte Verkehrsarten von der Weiterbenutzung der Straße fernzuhalten sind (z. B. Ableitung von Lastkraftwagen oder Lastzügen vor engen Ortsdurchfahrten oder von Radfahrern auf weniger belastete Straßen). In solchen Fällen wird zu prüfen sein, ob ein Verkehrsverbot, etwa mit dem Zusatzschild "Anlieger frei" ausgesprochen werden kann,
3. wenn es für bestimmte Verkehrsarten zweckmäßig ist, die Umleitungsstrecke zu benutzen. So kann z. B. Personenkraftwagen eine unter Umständen auch schwächer befestigte Straße zur Umgehung des Stadtkerns angeboten werden, wenn der Verkehr dort schneller vorankommt als auf der (überlasteten) Ortsdurchfahrt.

Zu Zeichen 432 Wegweiser zu innerörtlichen Zielen

- I. Innerörtliche Ziele, zu denen zu weisen ratsam ist, können sowohl Ortsteile (z. B. Parksiedlung, Innenstadt, Kurviertel), als auch öffentliche Anlagen und Gebäude sein (z. B. Flughafen, Bahnhof, Messegelände, Universität, Stadion, Autohof). Wenn auch in der Regel durch das weiße Pfeilschild nur der Weg zu Zielen innerhalb der geschlossenen Ortschaft gewiesen werden sollte, wird empfohlen, es auch als Wegweiser auf einen außerhalb gelegenen Flugplatz, Bahnhof oder ähnliche Einrichtungen zu verwenden. Zusätzlich ein Sinnbild des angegebenen Zieles zu zeigen, empfiehlt sich.
- II. Zu privaten Unternehmen darf nur dann so gewiesen werden, wenn das wegen besonders starken auswärtigen Zielverkehrs dorthin unerlässlich ist und auch

nur, wenn allgemeine Hinweise wie "Industriegebiet Nord" nicht ausreichen. Wird aus verkehrlichen Gründen auf private Ziele hingewiesen, so kann die Ausführung des Zeichens mit braunem Grund und weißen Zeichen erfolgen.

- III. Auf Autobahnen dürfen Wegweiser zu privaten Unternehmen, zu Industrie- oder Gewerbegebieten und zu öffentlichen Einrichtungen nicht aufgestellt werden. Hinweise auf Flughäfen, die in weißen Einsätzen mit dem Sinnbild eines Flugzeuges (entsprechend Zeichen 144) auf den blauen Autobahnwegweisern angezeigt werden, bleiben davon unberührt.

Zu Zeichen 434 Wegweisertafel

Vgl. auch Nummer II zu den Zeichen 332 und 333.

Zu Zeichen 437 Straßennamensschilder

- I. Die Schilder haben entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund.
- II. Die so aufgestellten Straßennamensschilder sind beiderseits zu beschriften. Werden zusätzlich Hausnummern angegeben, so ist dafür zu sorgen, daß die Schilder lesbar bleiben.
- III. Die Schrifthöhe soll mindestens 84 mm betragen.
- IV. An Kreuzungen und Einmündungen sollen sie auf die gezeigte Weise angebracht und angeordnet werden; bei erheblichem Fahrverkehr sind sie stets so anzubringen und anzuordnen.

Zu Zeichen 438 Vorwegweiser

- I. Durch die schwarzen Pfeile den tatsächlichen Verlauf der Straße schematisch darzustellen, empfiehlt sich nur, wenn dadurch die Übersichtlichkeit der Wegweisung nicht leidet.

- II. Die Stärke der Pfeilstriche ist nicht nach der Klassifizierung der Straße zu wählen, sondern nach der Vorfahrtregelung, die an der angekündigten Kreuzung oder Einmündung gilt. Die Strichstärken sind in einem Verhältnis 4 (für die Vorfahrtsstraße) : 3 (für die nachgeordnete Straße) darzustellen. Die Ankündigung der Wartepflicht durch Zeichen 205 mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzschild, gegebenenfalls auch mit dem Sinnbild STOP (hinter Zeichen 206), am gleichen Pfosten kann empfehlenswert sein.
- III. Im Vorwegweiser kann durch verkleinerte Wiedergabe auf den Strichen auf Verkehrsschilder hingewiesen werden, die im weiteren Verlauf der Straße stehen, z. B. durch Wiedergabe des Gefahrzeichens 150 oder 151 auf einen Bahnübergang, des Zeichens 205 auf die Wartepflicht an der folgenden Kreuzung (Ausführungsbeispiele siehe RWB). Als Einsätze sind nur Verkehrszeichen zulässig.
- Zu Zeichen 440 Vorwegweiser zur Autobahn
Die Ziffer I zu den Zeichen 330, 332 bis 334 und 448 bis 453 gilt auch für das Zeichen 440."
11. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 42 "Richtzeichen" zu Zeichen 450 Ankündigungsbake wird folgende Verwaltungsvorschrift eingefügt:

"Zu Zeichen 453 Entfernungstafel

An Autobahnen werden als Bestätigung der Ziele Fernziele in maximal vier Zielangaben auf der Entfernungstafel hinter den Knotenpunkten angezeigt. Liegt das angegebene Ziel nicht an der gerade befahrenen Autobahn, wird dieses Ziel unterhalb eines Trennstriches mit der zugehörigen Autobahnnummer aufgeführt, über die das Ziel zu erreichen ist. Die An-

zahl von höchstens 4 Zielangaben in der Entfernungstafel darf auch in diesen Fällen nicht überschritten werden. Wird die Zielangabe über mehrere Autobahnen geführt, wird nur die A-Nummer der nächsten Autobahnstrecke der Zielangabe vorangestellt."

12. Die Verwaltungsvorschriften zu § 42 "Richtzeichen"

Ziffer III zu den Zeichen 454 bis 466 Festlegung von Umleitungen und Bedarfsumleitungen,
Ziffer III zu Zeichen 454 Umleitungswegweiser,
Ziffer II zu Zeichen 455 Numerierte Umleitung,
Ziffern I bis VII zu Zeichen 460 Bedarfsumleitung und
Ziffer II zu Zeichen 466 Bedarfsumleitungstafel

werden durch folgende Verwaltungsvorschriften ersetzt:

- a) Nach den neuen Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 453 Entfernungstafel wird eingefügt:

"Zu Zeichen 454 bis 466 Beschilderung von Umleitungen und Bedarfsumleitungen

Die Ausgestaltung und Aufstellung richtet sich, soweit im folgenden keine speziellen Regelungen getroffen sind, nach den "Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)". Der Bundesminister für Verkehr gibt die RUB im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt."

- b) Ziffer III der Verwaltungsvorschriften zu den Zeichen 454 bis 466 "Festlegung von Umleitungen und Bedarfsumleitungen" erhält folgende Fassung:

"III. Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs werden durch Zeichen 460 gekennzeichnet."

- c) Nach Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 454 bis 466 "Festlegungen von Umleitungen und Bedarfsumleitungen" wird folgende Ziffer V eingefügt:

"V. Nebenstrecken sind außerhalb geschlossener Ortschaften zu bevorzugen."

- d) Die Ziffer III der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 454 "Umleitungswegweiser" erhält folgende Fassung:

"III. entfällt."

- e) Die Ziffer II der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 455 "Numerierte Umleitung" erhält folgende Fassung:

"II. entfällt."

- f) Die Regeln "Zu Zeichen 459 Planskizze" werden gestrichen.

- g) Die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 460 "Bedarfs-umleitung" erhält folgende Fassung:

"Zu Zeichen 460 Bedarfs-umleitung

- I. Für den Autobahnverkehr in nördlicher oder östlicher Richtung sind die Bedarfs-umleitungen mit ungeraden Nummern und für den Autobahnverkehr in südlicher oder westlicher Richtung mit geraden Nummern zu bezeichnen. Die Nummern sollen so gewählt werden, daß sie in Fahrtrichtung zunehmen. Jedem Land stehen die Nummern 1 bis 99 zur Verfügung. Für eine sinnvolle Koordinierung sorgen die Länder.

II. Maßnahmen im und für den Bedarfsfall

Wenn eine Bedarfsumleitung (z. B. wegen eines Unfalls oder wegen Überfüllung) in Anspruch genommen werden muß, ist der Verkehr, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Absperrgeräten, durch Lichtzeichen, Verkehrszeichen oder Polizeibeamte abzuleiten. Es ist auch zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, den auf die Autobahn zufließenden Verkehr rechtzeitig in die Bedarfsumleitungsstrecken oder andere Ausweichstrecken zu führen."

- h) Die Regeln "Zu Zeichen 469 Überleistungstafel" werden gestrichen.

13. Die Ziffer IX der Verwaltungsvorschriften "Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Absatz 1 bis 1 d" wird wie folgt geändert:

- a) Dem bisherigen Satz wird die Nummer 1. vorangestellt.
- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 2 bis 6 angefügt:

- "2. Das Kraftfahrzeug, für das eine Sonderparkberechtigung gewährt werden soll, muß auf den Anwohner als Halter zugelassen sein oder nachweislich vom Antragsteller dauernd genutzt werden.
- 3. Jeder Anwohner erhält die Sonderparkberechtigung jeweils nur für ein Kraftfahrzeug.
- 4. Sonderparkplätze für Anwohner sollten nur dort eingerichtet werden, wo aufgrund der Parkraumsituation für Anwohner in innerstädtischen Wohnstraßen ausreichender Parkraum für alle Parkplatzsucher nicht anderweitig geschaffen werden kann. Eine Reservierung des gesamten Parkraums für Anwohner sollte jedoch nicht erfolgen.

5. Die Sonderparkplätze werden entweder mit dem Zeichen 286, 290/292 oder mit den Zeichen 314, 315 - jeweils mit Zusatzschild - gekennzeichnet. Die Beschilderung mit den Zeichen 314, 315 ist hierbei vorzuziehen.
 6. Der Parkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Sie hat hierfür das bundeseinheitliche Muster, welches der Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gibt, zu verwenden."
14. Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 "Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis" zu Absatz 1 zu Nummer 5 werden wie folgt geändert:
- a) Ziffer III Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Auf die Anhörung der Polizei kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens in der Regel verzichtet werden. Eine Unterrichtung der Polizei über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte ist jedoch unbedingt sicherzustellen."
 - ab) Satz 5 (neu) erhält folgende Fassung:

"Die Zustimmung der genannten Behörden darf nur mit der Begründung versagt werden, daß die Voraussetzungen nach Nummer II 1 Buchstabe b in ihrem Bezirk nicht vorliegen."
 - b) In Ziffer III Nummer 5 Buchstabe c wird nach dem Absatz cc in besonderem Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

"In geeigneten Fällen kann die Straßenverkehrsbehörde die Bescheinigung auch für Transporte mit weniger als 250 km Wegstrecke verlangen."

- c) In Ziffer IV Nummer 3 werden nach Satz 4 in besonderem Absatz folgender Satz 5 eingefügt:

"Von der Fahrzeitbeschränkung nach Nummer IV 2 Buchstabe a) Satz 2 kann abgesehen werden, wenn Lastfahrten mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt und die diese Geschwindigkeit transportbedingt einhalten können, sofern sie die in Nummer III 4 aufgeführten Abmessungen nicht überschreiten."

15. In der Verwaltungsvorschrift zu § 46 "Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis" Abs. 1 zu Nummer 5 erhält Ziffer IV Nummer 9 folgende Fassung:

"9. Es kann geboten sein, einen Beifahrer, weiteres Begleitpersonal und private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage vorzuschreiben. Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrszeichen-Anlage sind gem. "Merkblatt über die Ausrüstung eines privaten Begleitfahrzeuges" auszurüsten. Ein Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage darf nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände das Zeigen von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Diese Voraussetzung liegt bei einem Großraumtransport insbesondere vor, wenn bei einem Transport

- a) auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind,
- bei zwei oder mehr Fahrstreifen
plus Seitenstreifen je Richtung die
Breite über alles 4,50 m
 - bei zwei Fahrstreifen ohne
Seitenstreifen je Richtung die
Breite über alles 4,00 m
- (bei anderen Querschnitten ist die Regel sinngemäß anzuwenden)
- oder

b) auf anderen Straßen in der Regel

die Breite über alles von 3,00 m

die Länge über alles von 27,00 m

überschritten werden,

c) auf allen Straßen

der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken
von 10 cm nicht eingehalten werden kann.

Eine polizeiliche Begleitung ist grundsätzlich nur
erforderlich, wenn

a) bei Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn
ausgebaut sind,

- bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seiten-
streifen je Richtung die Breite über alles von
5,50 m,
- bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je
Richtung die Breite von 4,50 m oder

b) auf anderen Straßen

- die Breite über alles von 3,50 m

überschritten wird.

Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß eines Transportes
sind nur erforderlich, wenn

a) der Gegenverkehr gesperrt werden muß,

b) bei einer Durchfahrt durch ein Überführungsbauwerk
oder durch sonstige feste Straßenüberbauten der
Transport nur in abgesenktem Zustand erfolgen
kann,

oder

c) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrs-
verhältnissen.

Sofern eine polizeiliche Begleitung/polizeiliche Maßnahme erforderlich ist, ist der Transport frühzeitig, in der Regel spätestens 48 Stunden vorher, bei der für den Ausgangsort zuständigen Polizeidienststelle anzumelden."

16. In den Verwaltungsvorschriften zu § 46 "Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis" Absatz 1 zu Nummer 5 erfolgen folgende Änderungen:

a) In V erfolgen folgende Änderungen:

aa) In Ziffer 1. werden die Wörter "ein Jahr" durch die Wörter "drei Jahre" ersetzt.

ab) Ziffer 4. wird ersatzlos gestrichen.

ac) Die Ziffern 5.-8. werden die Ziffern 4.-7.

b) Ziffer VI wird gestrichen.

17. In den Verwaltungsvorschriften zu § 46 "Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis" zu Absatz 1 zu Nummer 7 wird in Ziffer I folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Entgegen Nummern 1 und 2 können bis zum 31. August 1995 auch für Fahrten von und nach Berlin sowie Fahrten innerhalb der neuen Länder sowie Fahrten zwischen den alten und neuen Ländern Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) durch Einzelausnahmegenehmigung für Transporte, die nachweislich einer Bescheinigung des Auftraggebers jeweils am Montag um 8.00 Uhr beim Empfänger sein müssen und deren Transportdauer jeweils länger als 8 Stunden beträgt,

- b) durch Dauerausnahmegenehmigung
für Transporte, die nachweislich einer Beschei-
nigung der örtlichen Industrie- und Handelskammer
regelmäßig unvermeidbar im Verbotszeitraum
befördert werden müssen.

Die Dauerausnahmegenehmigung ist längstens für
einen Zeitraum von einem Jahr auszustellen.

18. Die Verwaltungsvorschriften zu § 46 "Ausnahmegenehmigung
und Erlaubnis" zu Absatz 1 zu Nummer 11 werden wie folgt
geändert:

- a) In Ziffer I Nummer 1 Buchstabe a wird der Inhalt der
Klammer nach der Zahl 286 durch ein Komma und die Zahl
"290" ergänzt.
- b) In Ziffer I Nummer 1 wird nach Buchstabe f) folgender
Punkt g) angefügt:

"g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außer-
halb der gekennzeichneten Flächen ohne den durch-
gehenden Verkehr zu behindern, zu parken,"

19. In den Verwaltungsvorschriften zu § 53 "Inkrafttreten"
werden nach Ziffer II Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8
angefügt:

- "7. Die den Ausführungen des Katalogs für Verkehrszeichen
(vgl. Ziffer IV zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) entgegen-
stehenden Verwaltungsvorschriften zur Gestaltung und
zur Größe von Verkehrszeichen sowie zu deren Materia-
lien nach der bis zum 01.07.1992 geltenden Fassung
dieser Vorschrift, behalten auch danach ihre Gültig-
keit. Nach dem 01.07.1992 dürfen jedoch nur noch Ver-
kehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach den neuen
Regeln zur Gestaltung und zur Größe des Katalogs für
Verkehrszeichen angeordnet und aufgestellt werden.

8. Die bisherigen Ausführungen dieser Verwaltungsvorschrift zu § 37 "Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen" zu Absatz 2 zu den Nummern 1 und 2 IX behalten auch nach der bis zum 01.07.1992 geltenden Fassung dieser Vorschrift ihre Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31.12.2005. Neue Lichtsignalanlagen sind nach dem 01.07.1992 nach den neuen Regeln auszuführen."

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 17 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1992

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Verkehr

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

**Katalog der Verkehrszeichen
- VzKat 1991 -**

Stand: Dezember 1991

**aufgestellt unter Mitwirkung der
Bundesanstalt für Straßenwesen**

<u>Inhalt:</u>	Seite
Teil 1: Allgemeines	27
1.1 Grundlagen	27
1.2 Nummernsystem	28
1.3 Größen der Verkehrszeichen	30
1.4 Materialien	33
Teil 2: Sinnbilder der StVO Ausführung (Gestaltung)	35
Teil 3: Gefahrzeichen nach §40 StVO Ausführung (Gestaltung)	38
Teil 4: Vorschriftzeichen nach §41 StVO Ausführung (Gestaltung)	44
Teil 5: Richtzeichen nach §42 StVO ohne Verkehrs- lenkungstafeln Ausführung (Gestaltung)	55
Teil 6: Varianten der Verkehrslenkungstafel nach Zeichen 469 StVO Ausführung (Gestaltung)	68
Teil 7: Verkehrseinrichtungen nach §43 StVO Ausführung (Gestaltung)	72
Teil 8: Zusatzzeichen	75
8.1 Einteilung	75
8.2 Ausführung (Gestaltung)	76
 Anhang	
amtliche Bezeichnung der Verkehrszeichen - Verzeichnis nach der Reihenfolge der Nummern -	105

Teil 1: Allgemeines

1.1 Grundlagen

(1) Der Katalog der StVO-Verkehrszeichen enthält die amtlichen Verkehrszeichen mit ihren Abmessungen. Er wird auf der Grundlage der Vorschriften in II, III 1 und III 3 zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO bekanntgegeben.

(2) Im Sinne der Einheitlichkeit und Verständlichkeit für den nationalen sowie internationalen Verkehr auf den Straßen sind besonders die Vorschriften in III 1 zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO zu beachten, wonach nur die in der StVO genannten oder die vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt zugelassenen Verkehrszeichen verwendet werden dürfen.

(3) Bei den Verkehrszeichen mit variablen Inhalten (Wegweisung, besondere Hinweisschilder, Umleitungsbeschilderungen) können in diesem Katalog nur die in der StVO aufgeführten Beispiele und einige bedeutsame Varianten wiedergegeben werden. Die mögliche Ausführung solcher Zeichen wird in Richtlinien näher behandelt. Bei den Zeichen dieses Katalogs sind entsprechende Hinweise unter Verwendung folgender Abkürzungen vermerkt:

RWB	Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb der Autobahnen
RWBA	Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
RWVZ	Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen
RUB	Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen
RtH	Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen
.....	Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen an Straßen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen

Damit ein stets gleiches Erscheinungsbild der Verkehrszeichen ausgeführt wird, muß auf einheitliches Bildmaterial als Ausgang für die Reprotechnik bei den Verkehrszeichenherstellern, Druckereien usw. zurückgegriffen werden können. Hierfür hat die

Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST)
Brüderstraße 53
5060 Bergisch Gladbach 1

eine Bildbank mit dem Urbildmaterial (Belegbilder) der Verkehrszeichen erstellt. Ferner existieren von den Verkehrszeichen Digitaldaten bzw. Grafikprogramme für rechnergestütztes Zeichnen,

Konstruieren, Fertigen usw. (vgl. VkB1 Heft 6 - 1988 - Nr.56 S.184).

Die BAST stellt die Arbeitsunterlagen zur Darstellung oder Herstellung der Verkehrszeichen gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

1.2. Nummernsystem

Zur eindeutigen Unterscheidung der Verkehrszeichen wird jedes Stammzeichen mit einer Hauptnummer versehen. Dies ist in aller Regel die Nummer der Straßenverkehrs-Ordnung StVO. Hierbei werden bestimmte Zahlenbereiche für bestimmte Gruppen von Verkehrszeichen reserviert:

- Gefahrzeichen nach §40 StVO.....mit den Nummern 100 bis 199
- Vorschriftzeichen nach §41 StVO.....mit den Nummern 200 bis 299
- Richtzeichen nach §42 StVO.....mit den Nummern 300 bis 499
- Varianten der Verkehrslenkungs-
tafel nach Zeichen 469 StVO.....mit den Nummern 500 bis 599
- Verkehrseinrichtungen nach §43 StVO mit den Nummern 600 bis 699
- Zusatzzeichen.....ab Nummer 1000

Für das Aufstellen von Beschilderungsplänen, für das Beschaffungswesen, für die Schilderfertigung und -lagerhaltung usw. wird jedes Schild, einschließlich seiner zum Teil vielfältigen Varianten, mit einem eindeutigen "Kennzeichen" versehen. Für diese Varianten werden den Hauptnummern Unternummern hinzugefügt. Haupt- und Unter-
nummern werden durch einen Trennstrich kombiniert.

Die Einteilung der Unternummern erfolgt nach dem Richtungsbezug, der im Bild des Verkehrszeichens ausgedrückt wird:

- 10...19 für linksweisend; für gleichzeitig geradeaus
und linksweisend
- 20...29 für rechtsweisend; für gleichzeitig geradeaus
und rechtsweisend
- 30...39 für beidseitig weisend, für geradeaus weisend
oder für neutral (z.B. für sperrend)
- 40...49 für doppelseitig wirksam
(z.B. für beidseitig bedruckt)
- 50... für Zeichen, die sich in das System nicht
einordnen lassen (z.B. wenn kein richtungswei-
sendes Element im Zeichen vorhanden ist)

Beispiel: Zeichen 605-30 StVO

Die Nummer 605 kennzeichnet die Gruppe der Zeichen "Leitbaken (Warnbaken)" und wird exemplarisch durch folgendes Zeichen bildlich dargestellt:



Die Unternummer 30 zu Zeichen 605 StVO entspricht der ganz bestimmten Ausführung der Gruppe "Leitbaken (Warnbaken)", nämlich der Leitplatte mit den Abmessungen 750 x 500 mm:



1.3 Größen der Verkehrszeichen

(1) Die Ausführung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist auf das tatsächliche, individuelle Erfordernis zu begrenzen, unnötig groß dimensionierte Zeichen sind zu vermeiden.

(2) Sofern die Größe eines Verkehrszeichens nicht bereits durch StVO, VwV-StVO oder andere amtliche Vorschriften im Einzelfall festgelegt ist, erfolgt die Wahl der benötigten Verkehrszeichengröße - auf dem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung - anhand der nachstehenden Tabelle:

**Tabelle der Schildergrößen von Verkehrszeichen mit festen Inhalten:
Ronden, Dreiecke^{*)} und Quadrate/Rechtecke^{*)}**

Maße in [mm]

		Größe 1 (70%)	Größe 2 (100%)	Größe 3 (125% bzw. 140%)
Ronde	[Durchmesser]	420	600	750 (125%)
Dreieck	[Seitenlänge]	630	900	1260 (140%)
Quadrat	[Seitenlänge]	420	600	840 (140%)
Rechteck	[HxB]	630 x 420	900 x 600	1260 x 840 (140%)

Tabelle der Schildergrößen von Zusatzzeichen^{*)}

Maße der Zusatzzeichen H x B in [mm]

	Größe 1 (70%)	Größe 2 (100%)	Größe 3 (125%)
Höhe 1	231 x 420	330 x 600	412 x 750
Höhe 2	315 x 420	450 x 600	562 x 750
Höhe 3	420 x 420	600 x 600	750 x 750

(3) Größenangaben für Sonderformen, wie z.B. des Zeichens 201 StVO "Andreaskreuz", sind zu den entsprechenden Zeichen in den Teilen 2 bis 7 dieses Katalogs vermerkt.

12/91

^{*)} Aus Gründen der Verletzungsgefahr u.a. werden die Ecken der Schilder gerundet. Der Eckradius beträgt bei der Größe 2 40 mm; bei Größe 1 und Größe 3 ergibt er sich durch lineare Verkleinerung bzw. Vergrößerung.

(4) Wenn aus übergeordneten Gründen ausnahmsweise von den in Absatz 2 angegebenen Maßen abgewichen werden muß, ist nach III 3 zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO stets eine lineare Vergrößerung oder Verkleinerung vorzunehmen.

(5) In der Regel können die Größen der Verkehrszeichen folgenden Geschwindigkeitsbereichen zugeordnet werden:

Größen der Verkehrszeichen für
Dreiecke, Quadrate und Rechtecke

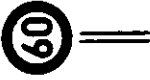
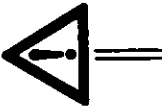
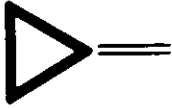
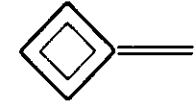
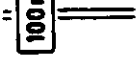
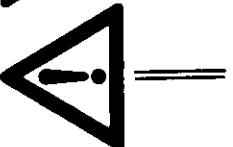
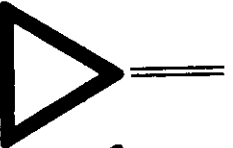
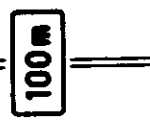
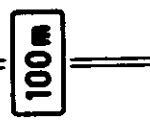
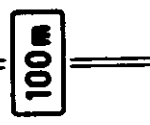
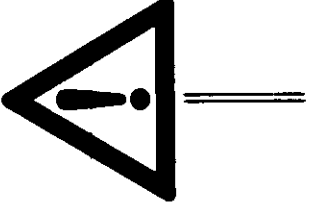
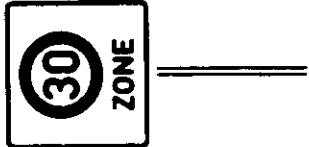
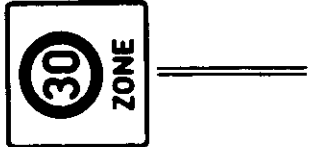
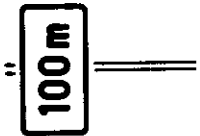
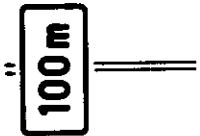
Geschwindigkeitsbereich [km/h]	Größe
20 bis kleiner 50	1 (= 70% von Größe 2)
50 bis 100	2 (= 100%)
größer 100	3 (= 140% von Größe 2)

Größen der Verkehrszeichen für
Ronden

Geschwindigkeitsbereich [km/h]	Größe
0 bis 20	1 (= 70% von Größe 2)
größer 20 bis 80	2 (= 100%)
größer 80	3 (= 125% von Größe 2)

(6) Auf Autobahnen und Autobahn ähnlich ausgebauten Straßen ohne Geschwindigkeitsbeschränkung werden Verbote und vergleichbare Anordnungen zunächst durch Verkehrszeichen der Reihe der Größe 3 (140%) angekündigt, Wiederholungen erfolgen in der Regel in der Größe 2.

Größen der Verkehrszeichen

Zeichen ohne Sonderformen		Zusatzzeichen	
Größe 1 70%      	70%   		
Größe 2 100%      	100%   	100% H = 330 mm B = 600 mm   	100% H = 330 mm B = 600 mm   
Größe 3 125%    	140%  	125%  	125%  

1.4 Materialien

(1) Das verwendete Material für Verkehrszeichen muß dem Orientierungs- und Regelungsbedürfnis gerecht werden; die Haltbarkeit des Materials muß eine langzeitige, volle Funktionsfähigkeit der Verkehrszeichen garantieren.

(2) Durch ungeeignete, zu kurzlebige Materialien können Farben vorzeitig verblassen, Kontraste verschwinden, Oberflächen korrodieren, reißen oder stumpf werden; Reflexionswirkungen können nachlassen oder sich verändern. Hierdurch nimmt die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen ab. In der Regel wirkt sich eine nachlassende Sichtbarkeit der Verkehrszeichen durch einen schlechteren Helligkeits-, Farben- und Formenkontrast zum Umfeld hin aus, vor allem und am deutlichsten bei Dunkelheit. Dies kann soweit führen, daß die Beschilderung selbst im Scheinwerferlicht nicht mehr zu erkennen, beziehungsweise nicht mehr zu lesen ist. Dieser Zustand beeinträchtigt die Verkehrssicherheit in erheblichem Maße. Nicht selten dürften hier Ansätze für unangepaßtes Verhalten bis hin zu Fehlfahrten und Falschfahrten zu finden sein. Diese Fakten müssen bereits bei der Auswahl der Materialien für die Beschilderung berücksichtigt werden.

(3) Auf Bundesautobahnen müssen die Verkehrszeichen mindestens retroreflektierend ausgeführt sein; eine solche Ausführung sollte auch auf autobahnähnlichen Straßen angewendet werden. Die Verkehrszeichen dürfen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen.

(4) Die zum Wahrnehmen, Erkennen und Lesen der Beschilderung notwendige Leuchtdichte sowie der notwendige Kontrast sind von den lichttechnischen Umfeldbedingungen des Verkehrsraums abhängig. Grundsätzlich gilt: Je heller das Umfeld (z.B. durch ortsfeste Beleuchtung) und je größer die Störeinflüsse (z.B. durch Blendung), desto höher muß die notwendige Leuchtdichte der Beschilderung und der Kontrast des Schilder Inhaltes sein.

(5) Um die notwendigen Leuchtdichten und Kontraste für die Beschilderung zu erreichen, stehen im wesentlichen folgende Bauarten für die Beschilderung zur Verfügung:

- Schilder mit Reflexfolien nach Typ 1 oder Typ 2 (DIN 67 520)
- retroreflektierende von außen beleuchtete Beschilderungen
- innenbeleuchtete Schilder

(6) Die höchsten Leuchtdichten können mit innenbeleuchteten Schildern erreicht werden. Leuchtdichten auf der Basis von Reflexstoffen können jedoch in einem großen Bereich variieren. Unter günstigen Voraussetzungen erreichen sie Werte, die nahezu denen von innenbeleuchteten Schildern entsprechen.

(7) Für die Ausführung der Beschilderung ist es notwendig, von Fall zu Fall die richtige Bauart auszuwählen. Hierbei ist zu bemerken, daß sich eine zu helle Beschilderung ebenso ungünstig auf die Erkennbarkeit auswirkt (z.B. durch Blendung), wie ein zu dunkles Schild. In diesem Zusammenhang ist auch die zunehmende Anzahl der älteren Verkehrsteilnehmer von Bedeutung.

(8) Ist an einer Kreuzung oder Einmündung ein beleuchtetes oder ein retroreflektierendes wegweisendes Schild angebracht, so muß geprüft werden, ob nicht auch alle übrige wegweisende Beschilderung an dieser Stelle so auszuführen ist (in Anlehnung an VwV-StVO zu den Zeichen 415 bis 432 Abs. IV.).

(9) Die Sichtbarkeit (Wahrnehmbarkeit, Erkennbarkeit, Lesbarkeit) von Verkehrszeichen ist vielschichtig und wird von vielen Faktoren beeinflusst, wie z.B. durch Alterung der Materialien, durch Umwelteinflüsse (Luftschadstoffe, UV-Strahlung, mit Schadstoffen belasteter Niederschlag, Frost, Tau, Hitze usw.), durch Aufstellung und Anbringung der Beschilderung, durch Ausführung und Gestaltung der Schilderinhalt, durch Umfang, Relevanz und Verständlichkeit der visuellen Informationen, durch Störungen des Umfeldes von Beschilderungen (Bauwerke, Bewuchs, Werbung, blendende Beleuchtung durch Reklame und andere Lichtquellen) usw. Daher ist es unbedingt erforderlich, daß die visuelle Qualität der Beschilderung regelmäßig erfaßt und überprüft wird.

Teil 2: Sinnbilder der StVO

- Ausführung (Gestaltung) -

**Kraftwagen und sonstige
mehrspurige Kraftfahrzeuge**



**Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamt-
gewicht über 2,8t, einschließlich ihrer Anhänger,
und Zugmaschinen, ausgenommen
Personenkraftwagen und Kraftomnibusse**



Radfahrer



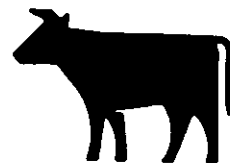
Fußgänger



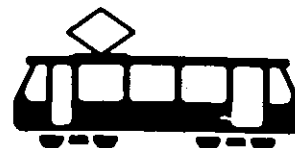
Reiter



Viehtrieb, Tiere



Straßenbahn



Kraftomnibusse



Personenkraftwagen



Personenkraftwagen mit Anhänger



Lastkraftwagen mit Anhänger



**Kraftfahrzeuge und Züge, die
nicht schneller als 25 km/h
fahren können oder dürfen**



Krafträder, auch mit Beiwagen,
Kleinkrafträder und Mofas



Mofas



Autobahnausfahrt



Autobahnkreuz oder Autobahndreieck



- 38 -

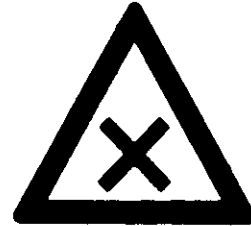
Teil 3: Gefahrzeichen nach §40 StVO

- Ausführung (Gestaltung) -

Zeichen 101
Gefahrstelle

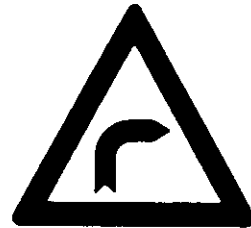


Zeichen 102
Kreuzung oder Einmündung
mit Vorfahrt von rechts



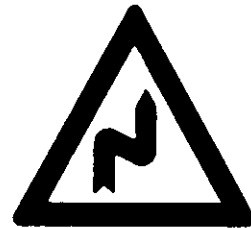
Zeichen 103
Kurve (rechts)

Varianten zum Zeichen 103 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 105
Doppelkurve (zunächst rechts)

Varianten zum Zeichen 105 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 108
Gefälle

Varianten zum Zeichen 108 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 110
Steigung

Varianten zum Zeichen 110 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 112
unebene Fahrbahn



Zeichen 113
Schnee- oder Eisglätte



Zeichen 114
Schleudergefahr bei Nässe
oder Schmutz



Zeichen 115
Steinschlag

Varianten zum Zeichen 115 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 116
Splitt, Schotter



Zeichen 117
Seitenwind

Varianten zum Zeichen 117 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 120
verengte Fahrbahn



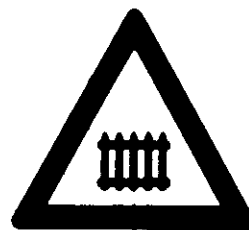
Zeichen 121
einseitig (rechts) verengte Fahrbahn

Varianten zum Zeichen 121 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



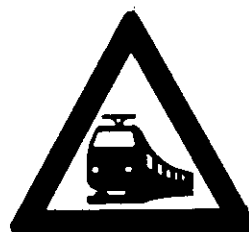
Zeichen 150

Bahnübergang mit Schranken oder Halbschranken



Zeichen 151

unbeschränkter Bahnübergang



Zeichen 153

dreistreifige Bake (links)

–vor beschränktem Bahnübergang–



Zeichen 156

dreistreifige Bake (rechts)

–vor unbeschränktem Bahnübergang–



Zeichen 157

dreistreifige Bake

Varianten zum Zeichen 157 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 159

zweistreifige Bake

Varianten zum Zeichen 159 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 162

einstreifige Bake

Varianten zum Zeichen 162 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 134
Fußgängerüberweg

Varianten zum Zeichen 134 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 136
Kinder

Varianten zum Zeichen 136 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



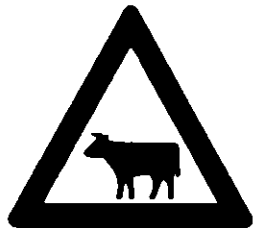
Zeichen 138
Radfahrer kreuzen

Varianten zum Zeichen 138 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 140
Viehtrieb, Tiere

Varianten zum Zeichen 140 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 142
Wildwechsel

Varianten zum Zeichen 142 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

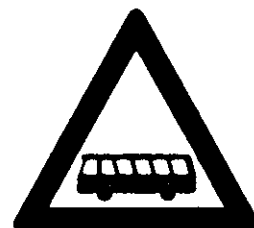


Zeichen 144
Flugbetrieb

Varianten zum Zeichen 144 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 145
Kraftomnibusse



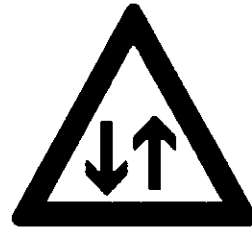
Zeichen 123
Baustelle



Zeichen 124
Stau



Zeichen 125
Gegenverkehr



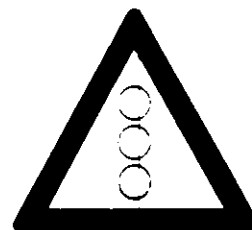
Zeichen 128
bewegliche Brücke



Zeichen 129
Ufer



Zeichen 131
Lichtzeichenanlage



Zeichen 133
Fußgänger

Varianten zum Zeichen 133 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



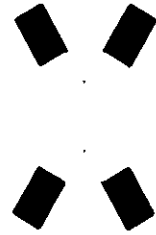
Teil 4: Vorschriftzeichen nach §41 StVO

- Ausführung (Gestaltung) -

Zeichen 201

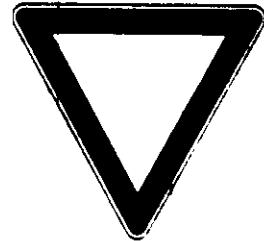
Andreaskreuz: dem Schienenverkehr
Vorrang gewähren!

Varianten zum Zeichen 201 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 205

Vorfahrt gewähren!



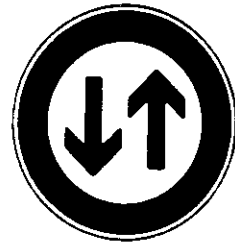
Zeichen 206

Halt! Vorfahrt gewähren!



Zeichen 208

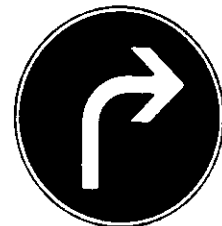
Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!



Zeichen 209

vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts

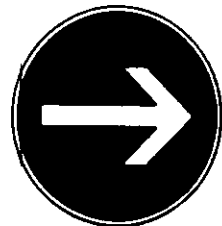
Varianten zum Zeichen 209 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 211

vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier rechts

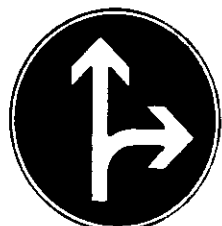
Varianten zum Zeichen 211 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 214

vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus und rechts

Varianten zum Zeichen 214 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 220
Einbahnstraße

Varianten zum Zeichen 220 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 222
vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei

Varianten zum Zeichen 222 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 224
Haltestellen Straßenbahnen oder Linienbusse

Varianten zum Zeichen 224 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 229
Taxenstand



Zeichen 237
Sonderweg Radfahrer



Zeichen 238
Sonderweg Reiter



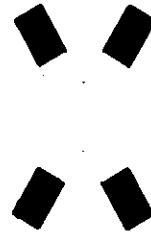
Zeichen 239
Sonderweg Fußgänger



Zeichen 201

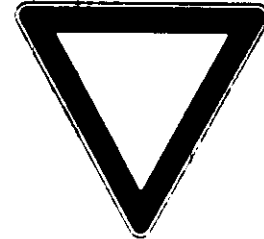
Andreaskreuz: dem Schienenverkehr
Vorrang gewähren!

Varianten zum Zeichen 201 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 205

Vorfahrt gewähren!



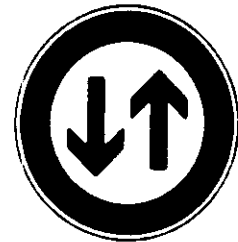
Zeichen 206

Halt! Vorfahrt gewähren!



Zeichen 208

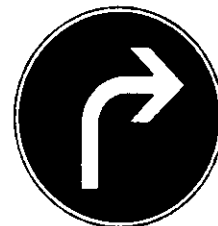
Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!



Zeichen 209

vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts

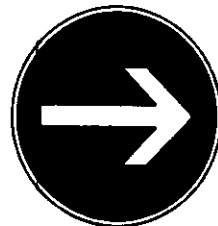
Varianten zum Zeichen 209 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 211

vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier rechts

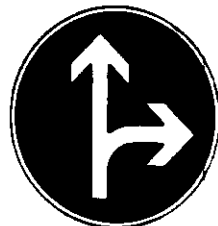
Varianten zum Zeichen 211 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 214

vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus und rechts

Varianten zum Zeichen 214 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 240

gemeinsamer Fuß- und Radweg



Zeichen 241

getrennter Rad- und Fußweg

Varianten zum Zeichen 241 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 242

Beginn eines Fußgängerbereichs



Zeichen 243

Ende eines Fußgängerbereichs

Varianten zum Zeichen 243 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



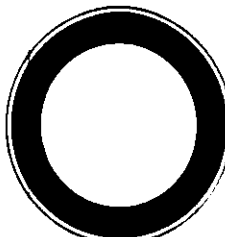
Zeichen 245

Linienomnibusse



Zeichen 250

Verbot für Fahrzeuge aller Art



Zeichen 251

Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge



Zeichen 253

Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse



Zeichen 254

Verbot für Radfahrer



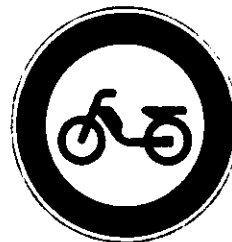
Zeichen 255

Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas



Zeichen 256

Verbot für Mofas



Zeichen 258

Verbot für Reiter



Zeichen 259

Verbot für Fußgänger



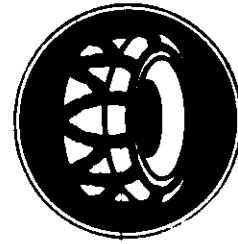
Zeichen 260

Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge



Zeichen 268

Schneeketten sind vorgeschrieben



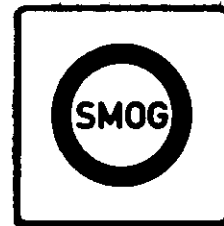
Zeichen 269

Verbot für Fahrzeuge mit
wassergefährdender Ladung



Zeichen 270

Verkehrsverbot bei Smog oder zur ~
Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen



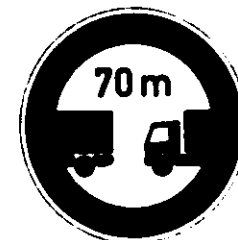
Zeichen 272

Wendeverbot



Zeichen 273

Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand



Zeichen 274

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Varianten zum Zeichen 274 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 274.1

Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

Varianten zum Zeichen 274.1 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 261

Verbot für kennzeichnungspflichtige
Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern



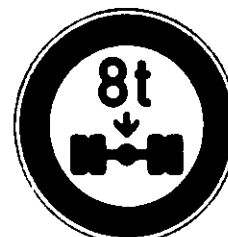
Zeichen 262

Verbot für Fahrzeuge über
angegebenes tatsächliches Gewicht



Zeichen 263

Verbot für Fahrzeuge über
angegebene tatsächliche Achslast



Zeichen 264

Verbot für Fahrzeuge über angegebene
Breite einschließlich Ladung



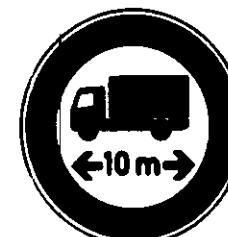
Zeichen 265

Verbot für Fahrzeuge über angegebene
Höhe einschließlich Ladung



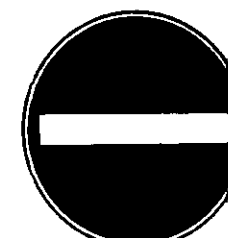
Zeichen 266

Verbot für Fahrzeuge und Züge über angegebene
Länge einschließlich Ladung



Zeichen 267

Verbot der Einfahrt



Zeichen 274.2

Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

Varianten zum Zeichen 274.2 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 275

vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit



Zeichen 276

Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art



Zeichen 277

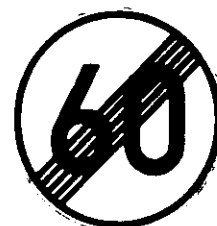
Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t einschließlich ihrer Anhänger, und von Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse



Zeichen 278

Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Varianten zum Zeichen 278 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 279

Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit



Zeichen 280

Ende des Überholverbotes für Kraftfahrzeuge aller Art



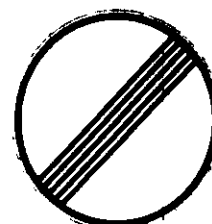
Zeichen 281

Ende des Überholverbotes für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse



Zeichen 282

Ende sämtlicher Streckenverbote



Zeichen 283

Haltverbot

Varianten zum Zeichen 283 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 286

eingeschränktes Haltverbot

Varianten zum Zeichen 286 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



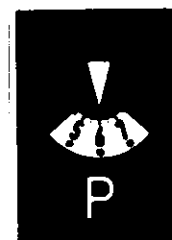
Zeichen 290

eingeschränktes Haltverbot
für eine Zone



Bild 291

Parkscheibe
(Ausführung nach VkbI 23/1981 Nr. 237)



Zeichen 292

Ende eines eingeschränkten Haltverbotes
für eine Zone

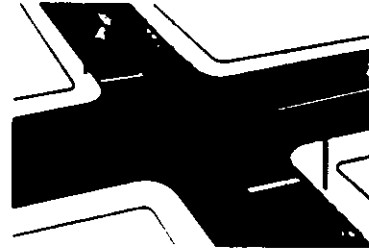
Varianten zum Zeichen 292 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 293
Fußgängerüberweg



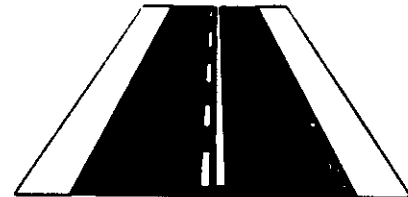
Zeichen 294
Haltlinie



Zeichen 295
Fahrstreifenbegrenzung
und Fahrbahnbegrenzung



Zeichen 296
einseitige Fahrstreifenbegrenzung

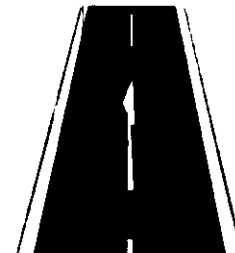


Fahrstreifen B Fahrstreifen A

Zeichen 297
Pfeile



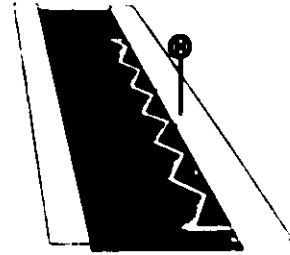
Zeichen 297.1
Vorankündigungs- Markierungspfeil



Zeichen 298
Sperrfläche



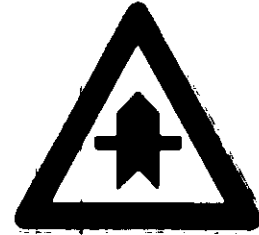
Zeichen 299
Grenzmarkierung für
Halt- und Parkverbote



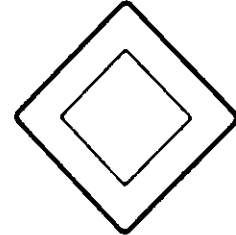
**Teil 5: Richtzeichen nach §42 StVO ohne
Verkehrslenkungstafeln**

- Ausführung (Gestaltung) -

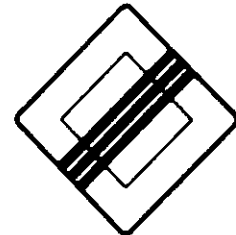
Zeichen 301
Vorfahrt



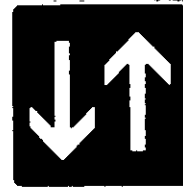
Zeichen 306
Vorfahrtstraße



Zeichen 307
Ende der Vorfahrtstraße



Zeichen 308
Vorrang vor dem Gegenverkehr



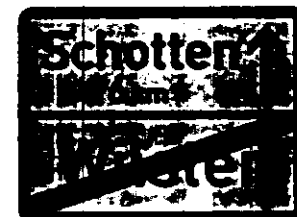
Zeichen 310
Ortstafel (Vorderseite)

Varianten zum Zeichen 310 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 311
Ortstafel (Rückseite)

Varianten zum Zeichen 311 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 314
Parkplatz

Varianten zum Zeichen 314 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 315
Parken auf Gehwegen

Varianten zum Zeichen 315 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



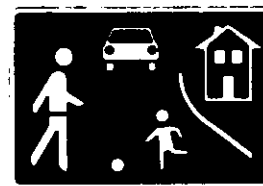
Zeichen 316
Parken und Reisen



Zeichen 317
Wanderparkplatz

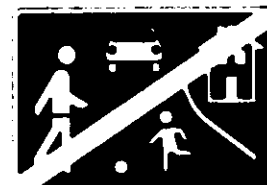


Zeichen 325
Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs

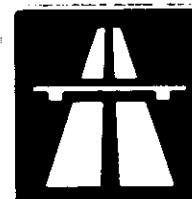


Zeichen 326
Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs

Varianten zum Zeichen 326 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 330
Autobahn



Zeichen 331
Kraftfahrstraße



Zeichen 332
Ausfahrt von der Autobahn

Varianten zum Zeichen 332 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 333
Ausfahrt von der Autobahn

Varianten zum Zeichen 333 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 334
Ende der Autobahn



Zeichen 336
Ende der Kraftfahrstraße



Zeichen 340
Leitlinie



Zeichen 341
Wartelinie



Zeichen 350
Fußgängerüberweg

Varianten zum Zeichen 350 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 353
Einbahnstraße



Zeichen 354
Wasserschutzgebiet



Zeichen 355
Fußgängerunter- oder -überführung

Varianten zum Zeichen 355 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 356
Verkehrshelfer



Zeichen 357
Sackgasse



Zeichen 358
Erste Hilfe



Zeichen 359
Pannenhilfe



Zeichen 360
Fernsprecher

Varianten zum Zeichen 360 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 361
Tankstelle

Varianten zum Zeichen 361 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 363
Polizei



Zeichen 366
Zelt- und Wohnwagenplatz



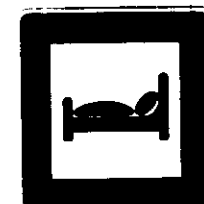
Zeichen 367
Fremdenverkehrsbüro
oder Auskunftsstelle



Zeichen 368
Verkehrsfunksender



Zeichen 375
Autobahnhotel



Zeichen 376
Autobahngasthaus



Zeichen 377
Autobahnkiosk



Zeichen 378
Toilette



Zeichen 380
Richtgeschwindigkeit

Varianten zum Zeichen 380 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 381
Ende der Richtgeschwindigkeit

Varianten zum Zeichen 381 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 385
Ortshinweistafel

Varianten zum Zeichen 385 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 386
touristischer Hinweis

Varianten zum Zeichen 386 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 388

Seitenstreifen für mehrspurige
Kraftfahrzeuge nicht befahrbar



Zeichen 389

Seitenstreifen für Fahrzeuge mit einem
zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t und
Zugmaschinen nicht befahrbar



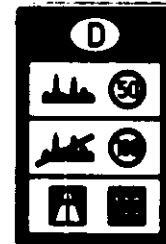
Zeichen 392

Zollstelle



Zeichen 393

Informationstafel an Grenzübergangsstellen
(Ausführung nach Verkehrsblatt-Verlautbarung
Nr. 114 VkB1 1981 S. 241)



Zeichen 394

Hinweis auf Laternen,
die nicht die ganze Nacht brennen



Varianten zum Zeichen 394 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

Zeichen 401

Nummernschild für Bundesstraßen
(Ausführung nach RWBA oder RWB)



Zeichen 405

Nummernschild für Autobahnen
(Ausführung nach RWBA oder RWB)



Zeichen 406

Knotenpunkte der Autobahnen
(Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze
und Autobahndreiecke)
(Ausführung nach RWBA)



Zeichen 410

Nummernschild für Europastraßen
(Ausführung nach RWBA oder RWB)



Zeichen 415

Wegweiser auf Bundesstraßen
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 418

Wegweiser auf sonstigen Straßen
mit größerer Verkehrsbedeutung
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 419

Wegweiser auf sonstigen Straßen
mit geringerer Verkehrsbedeutung
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 421

Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten

Varianten zum Zeichen 421 sind im Anhang zum
Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit
einer Kennnummer versehen



Zeichen 430

Wegweiser zur Autobahn
(Ausführung nach RWB)



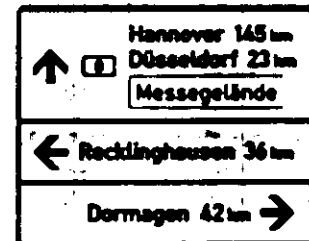
Zeichen 432

Wegweiser zu innerörtlichen Zielen
und zu Einrichtungen mit erheblicher
Verkehrsbedeutung
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 434

Wegweisertafel
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 435

Wegweiser innerorts auf Bundesstraßen
(Ausführung nach RWB)



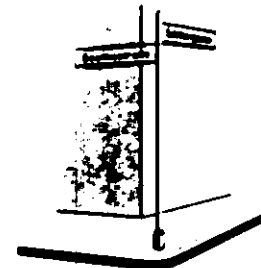
Zeichen 436

Wegweiser innerorts auf sonstigen Straßen
(Ausführung nach RWB)



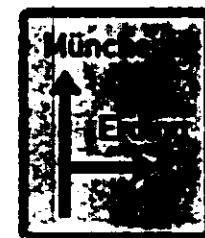
Zeichen 437

Straßennamensschild
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 438

Vorwegweiser
(Ausführung nach RWB)



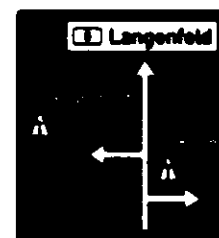
Zeichen 439

gegliederter Vorwegweiser
(Ausführung nach RWB)



Zeichen 440

Vorwegweiser zur Autobahn
(Ausführung nach RWBA bzw. RWB)



Zeichen 442

Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten

Varianten zum Zeichen 442 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



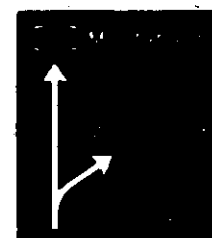
Zeichen 448

Ankündigungstafel auf Autobahnen
(Ausführung nach RWBA)



Zeichen 449

Vorwegweiser auf Autobahnen
(Ausführung nach RWBA)



Zeichen 450

Ankündigungsbake (dreistreifig)
(Ausführung nach RWBA)

1500 x 650 mm



Zeichen 451

Ankündigungsbake (zweistreifig)
(Ausführung nach RWBA)

1500 x 650 mm



Zeichen 452

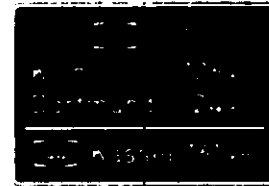
Ankündigungsbake (einstreifig)
(Ausführung nach RWBA)

1500 x 650 mm



Zeichen 453

Entfernungstafel auf Autobahnen
(Ausführung nach RWBA)



Zeichen 454

Umleitungswegweiser

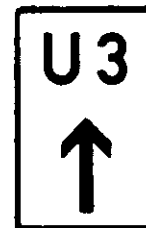
Varianten zum Zeichen 454 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 455

numerierte Umleitung

Varianten zum Zeichen 455 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



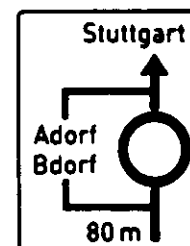
Zeichen 457

Umleitungsankündigung
(Ausführung nach RUB)



Zeichen 458

Planzkizze
(Ausführung nach RUB)



Zeichen 459

Ende einer Umleitung
(Ausführung nach RUB)



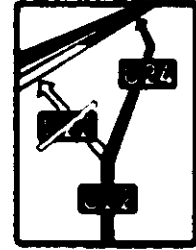
Zeichen 460

Bedarfsumleitung

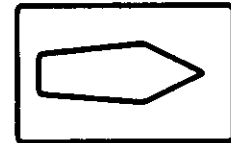
Varianten zum Zeichen 460 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 466
Bedarfsumleitungstafel
(Ausführung nach RUB)



Zeichen 467
Umlenkungspfeil
(Ausführung nach RWVZ)



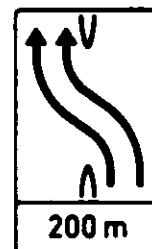
Zeichen 468
schwierige Verkehrsführung

Varianten zum Zeichen 468 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 500
Überleitungstafel

Varianten zum Zeichen 500ff sind in Teil 6 bzw. im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



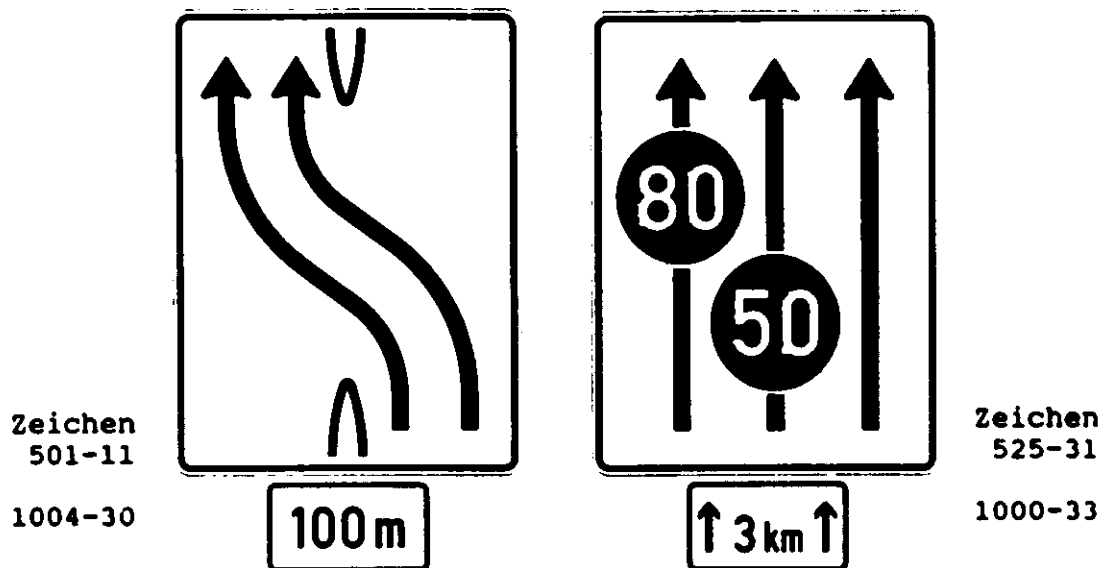
Teil 6: Varianten der Verkehrslenkungstafel nach Zeichen 500 StVO

- Ausführung (Gestaltung) -

Einheitliche Abmessungen der Verkehrslenkungstafeln von 1600 x 1250 mm sollen ein entsprechend einheitliches Erscheinungsbild sowie eine wirtschaftliche Fertigung, Lagerhaltung, flexible Einsetzbarkeit und Unterhaltung sicherstellen.

Die Trennung der Schilder in eigentliche Verkehrslenkungstafel und ggf. erforderliches Zusatzzeichen entspricht dem herkömmlichen System der StVO-Beschilderung und soll die Anwendung eines wirtschaftlichen "Baukasten-Systems" fördern. Als Zusatzzeichen kommen die Zeichen 1000-32ff bzw. 1004-30 in Größe 2 in Frage.

Beispiele:

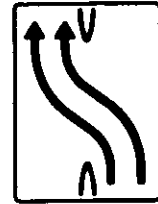


In besonderen Fällen können auch beide Zeichen (Verkehrslenkungstafel und Zusatzzeichen) auf einer Schilderfläche untergebracht werden.

Zeichen 501

Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr

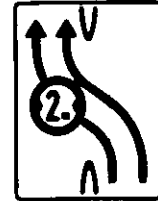
Varianten zum Zeichen 501 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 505

Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO

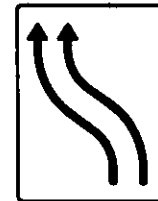
Varianten zum Zeichen 505 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 511

Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr

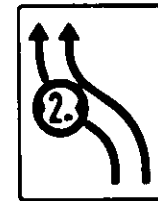
Varianten zum Zeichen 511 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 515

Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO

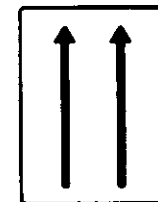
Varianten zum Zeichen 515 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 521

Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr

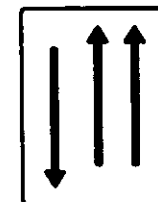
Varianten zum Zeichen 521 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 522

Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr

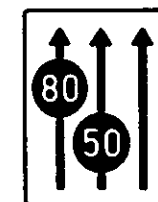
Varianten zum Zeichen 522 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 525

Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO

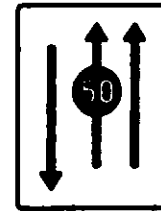
Varianten zum Zeichen 525 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 526

Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO (außerhalb der Autobahn)

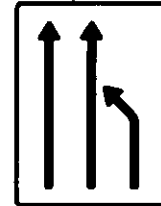
Varianten zum Zeichen 526 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 531

Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr

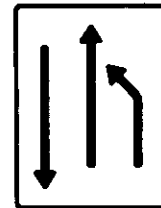
Varianten zum Zeichen 531 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 532

Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr

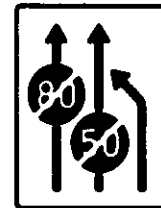
Varianten zum Zeichen 532 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 535

Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO

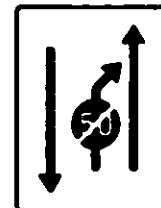
Varianten zum Zeichen 535 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 536

Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO (außerhalb der Autobahn)

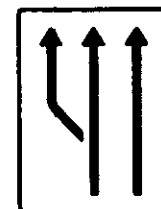
Varianten zum Zeichen 536 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 541

Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr

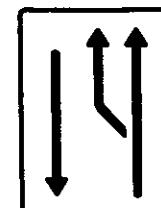
Varianten zum Zeichen 541 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 542

Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr

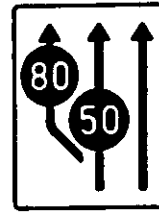
Varianten zum Zeichen 542 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 545

Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
und mit integriertem Zeichen 275 StVO

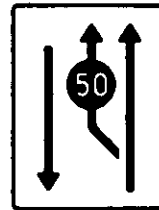
Varianten zum Zeichen 545 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 546

Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit
integriertem Zeichen 275 StVO (außerhalb der Autobahn)

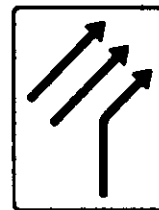
Varianten zum Zeichen 546 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Zeichen 551

Zusammenführungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr

Varianten zum Zeichen 551 sind im Anhang zum Katalog der
Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen



Teil 7: Verkehrseinrichtungen nach §43 StVO

- Ausführung (Gestaltung) -

Zeichen 600
Absperrschranke



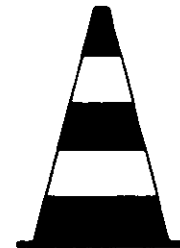
Varianten zum Zeichen 600 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

Zeichen 605
Leitbake (Warnbake)



Varianten zum Zeichen 605 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

Zeichen 610
Leitkegel



Varianten zum Zeichen 610 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

Zeichen 615
fahrbare Absperrtafel



Zeichen 616
fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil



Zeichen 620
Leitpfosten



Varianten zum Zeichen 620 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

Zeichen 625
Richtungstafel in Kurven



Varianten zum Zeichen 625 sind im Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen beschrieben und mit einer Kennnummer versehen

Zeichen 630
Park-Warntafel
(Ausführung nach VkBl 1980 S. 737 Nr. 270)



Teil 8: Zusatzzeichen

- 8.1 Einteilung -

Die Zusatzzeichen werden in vier Hauptgruppen mit Untergruppen eingeteilt und den Nummern entsprechend zugeordnet:

1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen:

- 1000 Richtungsangaben durch Pfeile
- 1001 Länge einer Verbotsstrecke
- 1002/1003 Hinweise auf den Verlauf von Vorfahrtstraßen
- 1004/1005 Entfernungsangaben
- 1006/1007 Hinweise auf Gefahren
- 1008/1009 Hinweise auf geänderte Vorfahrt,
Verkehrsführung u.ä.
- 1010/1011 sonstige Hinweise mit grafischen Symbolen
- 1012/1013 sonstige Hinweise durch verbale Angaben

1020 - 1039 Gruppe der "frei"-Zusatzzeichen

- 1020/1021 Personendarstellungen (auch verbal)
- 1022/1023 Fahrzeugdarstellungen: Fahrzeuge ohne Motor
und Krafträder
- 1024/1025 Fahrzeugdarstellungen: Fahrzeuge mit Motor
außer Krafträder
- 1026/1027 Taxi, Krankenfahrzeuge u.ä. "frei" (verbale
Angabe)
- 1028/1030 sonstige Verkehrsteilnehmer "frei" (verbale
Angabe)

1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

- 1040/1041 Zeitangaben: Stunden ohne Beschränkung auf
Wochentage
- 1042/1043 Zeitangaben: mit Beschränkung auf Wochentage
- 1044/1045 Personendarstellungen
- 1046/1047 Fahrzeugdarstellungen: Fahrzeuge ohne Motor
und Krafträder
- 1048/1049 Fahrzeugdarstellungen: Fahrzeuge mit Motor außer
Krafträder
- 1050/1051 Fahrzeugdarstellungen: verbale Bezeichnung von
Fahrzeugen mit Motor außer Krafträder
- 1052/1053 Fahrzeuge mit besonderer Ladung und
sonstige Beschränkungen

ab 1060Gruppe der besonderen Zusatzzeichen

**z.B. Zusatzzeichen 1060-10: Gefahrzeichen für Wohnwagen-
gespanne an Gefällestrecken mit starkem Seitenwind
auf Autobahnen**



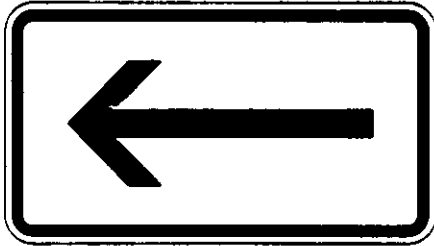
- 8.2 Ausführung (Gestaltung) -

Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

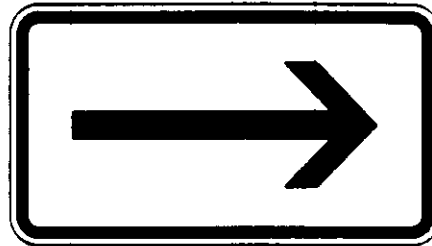
Zusatzzeichen 1000/1001: Richtungsangaben durch Pfeile

mit zugehörigen Unternummern

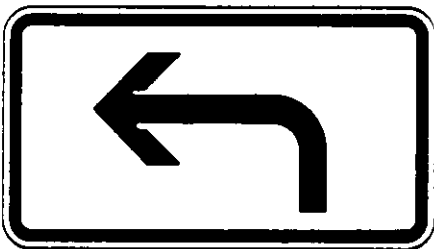
1000 - 10



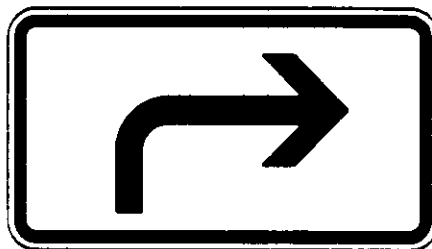
1000 - 20



1000 - 11



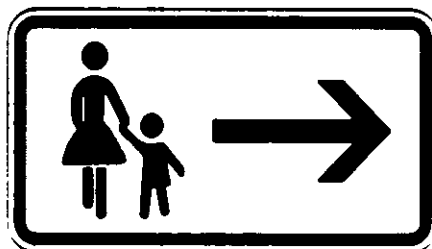
1000 - 21



1000 - 12



1000 - 22

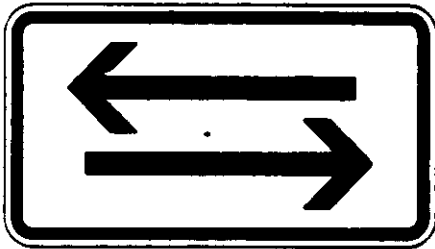


Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

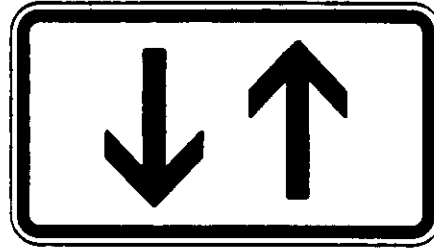
Zusatzzeichen 1000: Richtungsangaben durch Pfeile

mit zugehörigen Unternummern

1000 - 30



1000 - 31



Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1001: Länge einer Verbotsstrecke

mit zugehörigen Unternummern

1001 - 30



1001 - 31

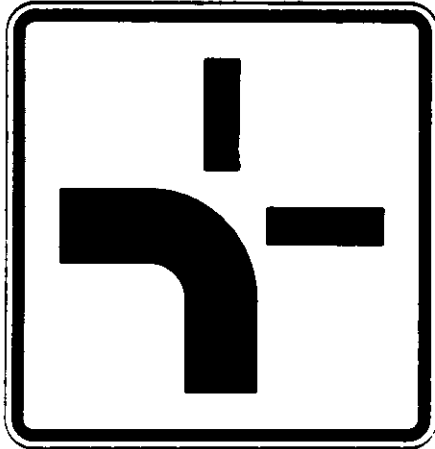


Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

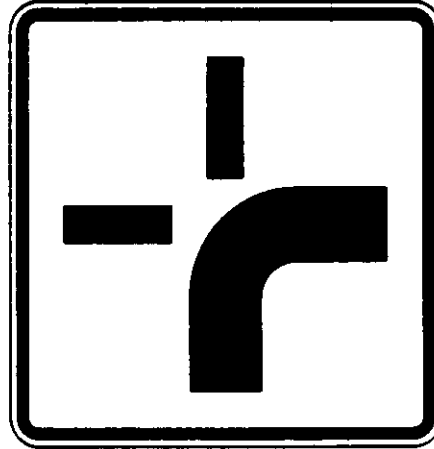
Zusatzzeichen 1002/1003: Hinweise auf den Verlauf von Vorfahrtstraßen

mit zugehörigen Unternummern

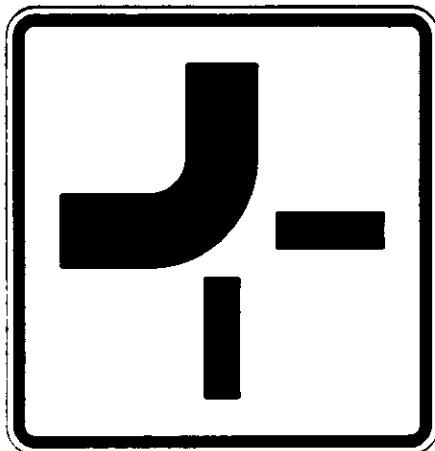
1002 - 10



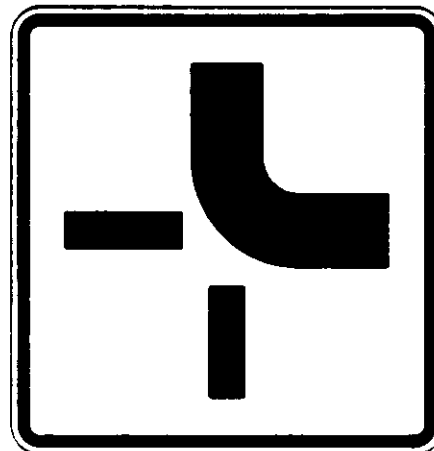
1002 - 20



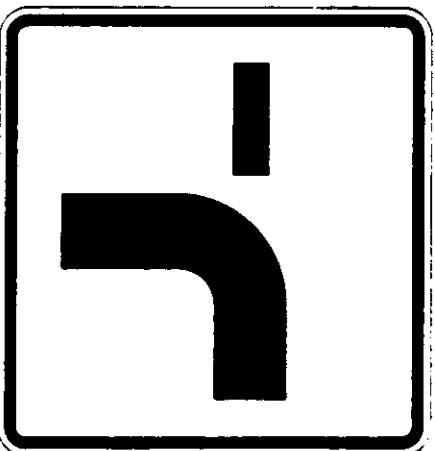
1002 - 11



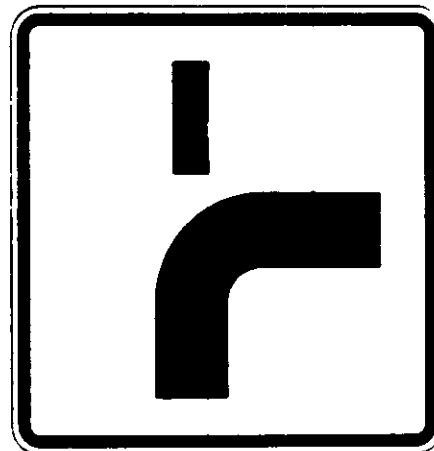
1002 - 21



1002 - 12



1002 - 22

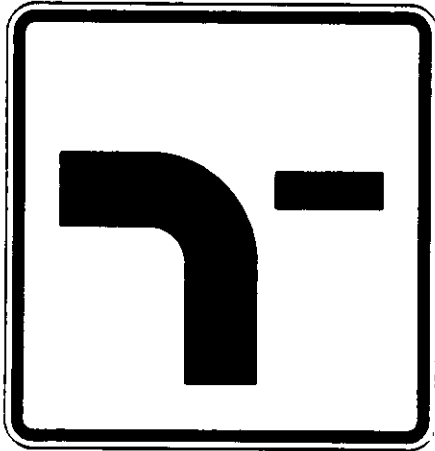


Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

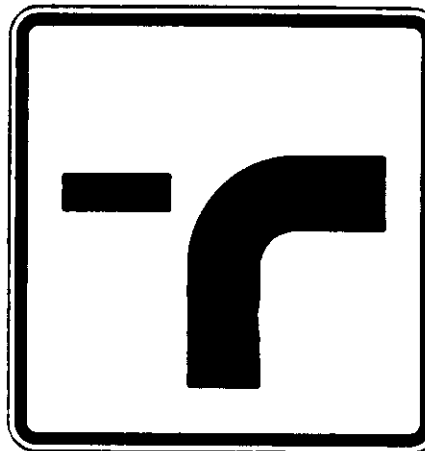
Zusatzzeichen 1002/1003: Hinweise auf den Verlauf von Vorfahrtstraßen

mit zugehörigen Unternummern

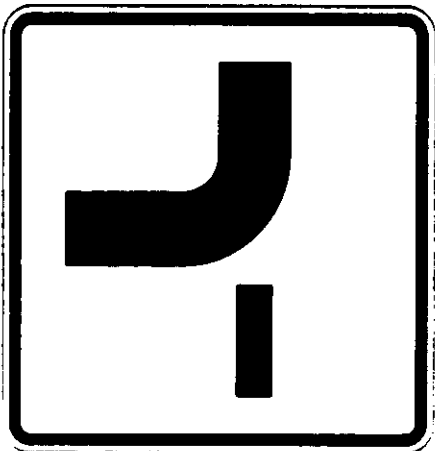
1002 - 13



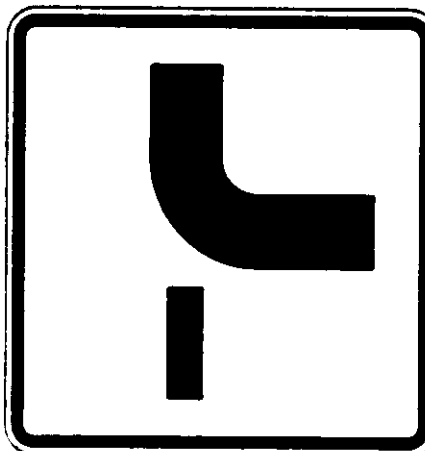
1002 - 23



1002 - 14



1002 - 24



Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

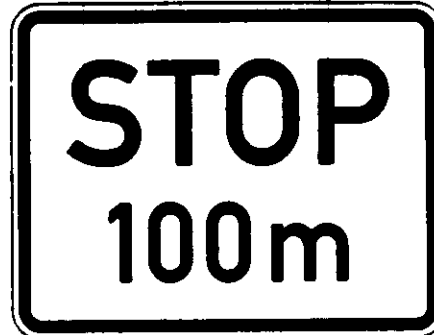
Zusatzzeichen 1004/1005: Entfernungsangaben

mit zugehörigen Unternummern

1004 - 30



1004 - 31



1004 - 32



1004 - 33



1004 - 34



1004 - 35



Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1006/1007: Hinweise auf Gefahren

mit zugehörigen Unternummern

1006 - 30



1006 - 31



1006 - 32



1006 - 33



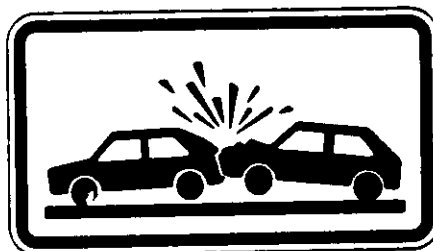
1006 - 34



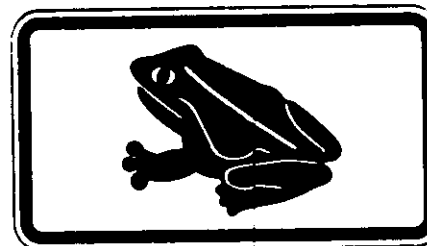
1006 - 35



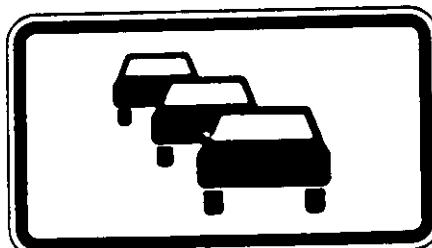
1006 - 36



1006 - 37



1006 - 38



Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

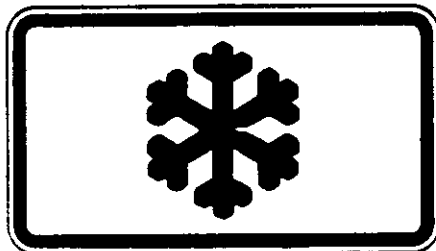
Zusatzzeichen 1006/1007: Hinweise auf Gefahren

mit zugehörigen Unternummern

1006 - 39



1007 - 30



Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1008/1009: Hinweise auf geänderte Vorfahrt, Verkehrsführung u. ä.

mit zugehörigen Unternummern

1008 - 30



1008 - 31



1008 - 32



1008 - 33

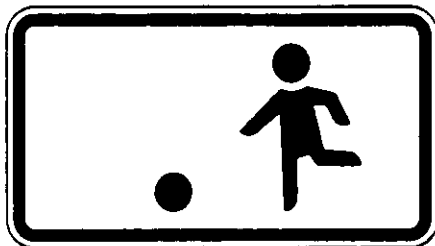


Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

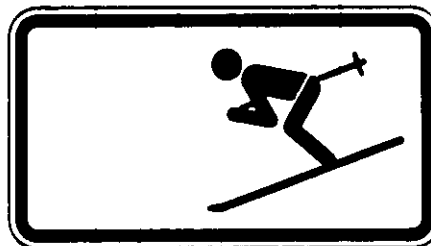
Zusatzzeichen 1010/1011: Hinweise mit grafischen Symbolen

mit zugehörigen Unternummern

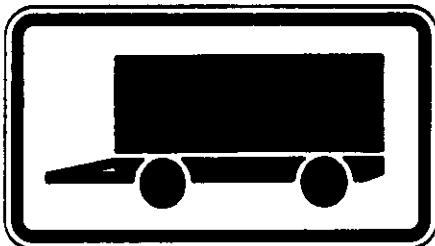
1010 - 10



1010 - 11



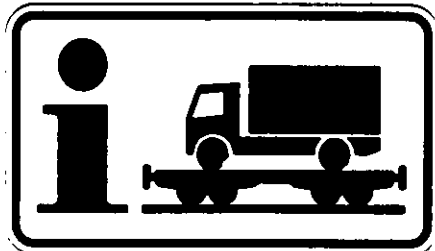
1010 - 12



1010 - 13



1010 - 14



Zusatzzeichen 1000 - 1019 Gruppe der allgemeinen Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1012/1013: sonstige Hinweise durch verbale Angaben

mit zugehörigen Unternummern

1012 - 30



1012 - 31



1012 - 32



1012 - 33



1012 - 34



1012 - 35

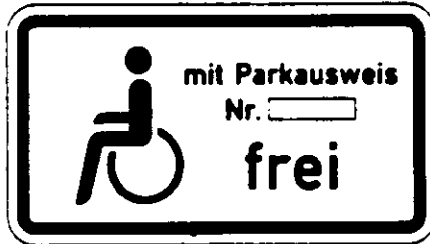


Zusatzzeichen 1020 - 1039 Gruppe der "frei"- Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1020/1021: Personendarstellungen (auch verbal)

mit zugehörigen Unternummern

1020 - 11



1020 - 12



1020 - 30



1020 - 31



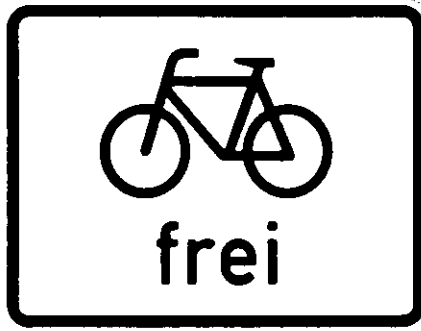
1020 - 32



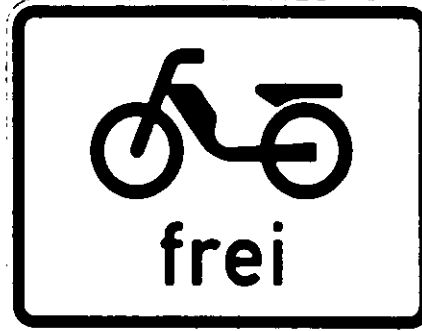
Zusatzzeichen 1020 - 1039 Gruppe der "frei"-Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1022/1023: Fahrzeugdarstellungen: Radfahrer, Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas
mit zugehörigen Unternummern

1022 - 10



1022 - 11



1022 - 12



Zusatzzeichen 1020 - 1039 Gruppe der "frei"-Zusatzzeichen

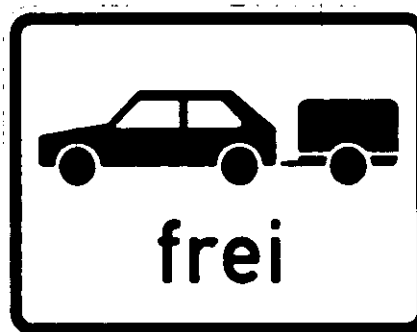
Zusatzzeichen 1024/1025: Fahrzeugdarstellungen: mehrspurige Fahrzeuge

mit zugehörigen Unternummern

1024 - 10



1024 - 11



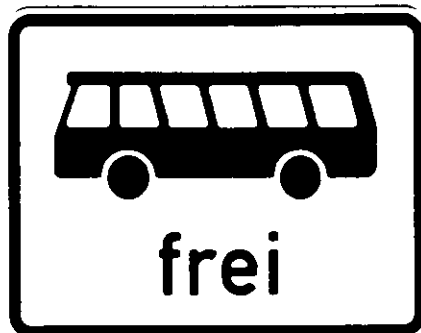
1024 - 12



1024 - 13



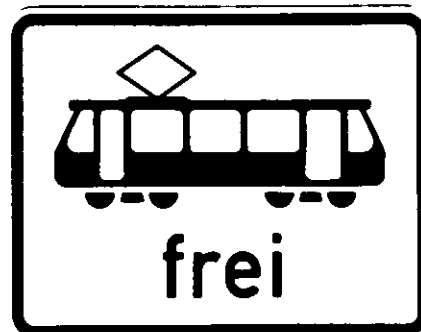
1024 - 14



1024 - 15



1024 - 16 (enfällt künftig)



1024 - 17



Zusatzzeichen 1020 - 1039 Gruppe der "frei"- Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1026/1027: Taxi, Krankenfahrzeuge u. ä. "frei" (verbale Angaben)

mit zugehörigen Unternummern

1026 - 30



1026 - 31



1026 - 32



1026 - 33



1026 - 34



1026 - 35



Zusatzzeichen 1020 - 1039 Gruppe der "frei"- Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1026/1027: Taxi, Krankenfahrzeuge u. ä. "frei" (verbale Angaben)

mit zugehörigen Unternummern

1026 - 36



1026 - 37



1026 - 38



1026 - 39



Zusatzzeichen 1020 - 1039 Gruppe der "frei"- Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1028/1029: sonstige Verkehrsteilnehmer "frei" (verbale Angaben)

mit zugehörigen Unternummern

1028 - 30



1028 - 31



1028 - 32



1028 - 33

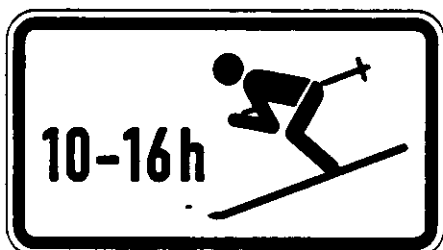


1028 - 34



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen
Zusatzzeichen 1040/1041: Zeitangaben: Stunden ohne Beschränkung auf
Wochentage
mit zugehörigen Unternummern

1040 - 10



1040 - 30



1040 - 31



1040 - 32



1040 - 33



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1042/1043: Zeitangaben: mit Beschränkung auf Wochentage

mit zugehörigen Unternummern

1042 - 30



1042 - 31



1042 - 32



1042 - 33



1042 - 34



1042 - 35



1042 - 36



1042 - 37



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

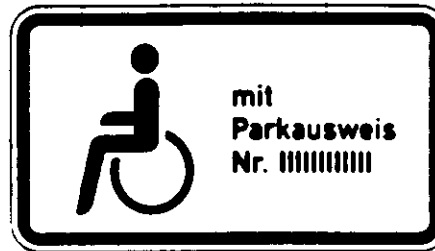
Zusatzzeichen 1044/1045: Personendarstellungen

mit zugehörigen Unternummern

1044 - 10



1044 - 11



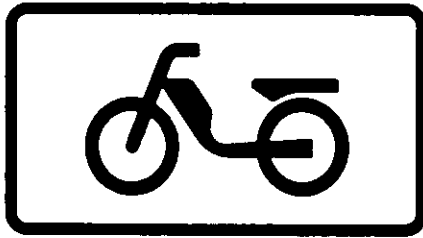
1044 - 30



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1046/1047: Fahrzeugdarstellungen: Krafträder, auch mit Beiwagen,
Kleinkrafträder und Mofas
mit zugehörigen Unternummern

1046 - 11



1046 - 12

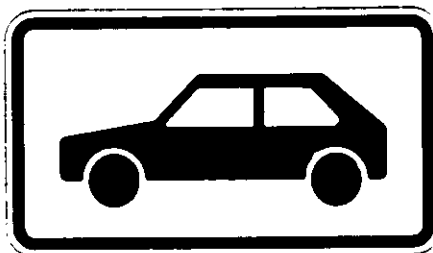


Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

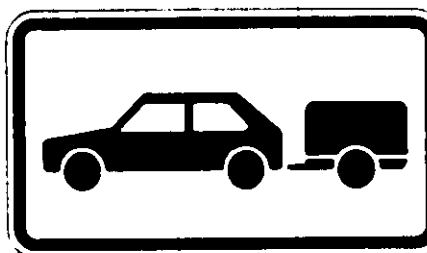
Zusatzzeichen 1048/1049: Fahrzeugdarstellungen: mehrspurige Fahrzeuge

mit zugehörigen Unternummern

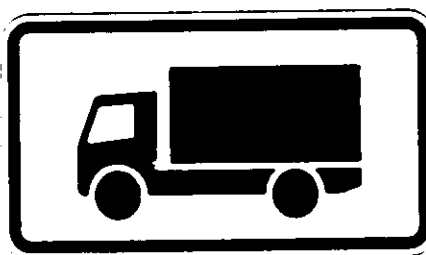
1048 - 10



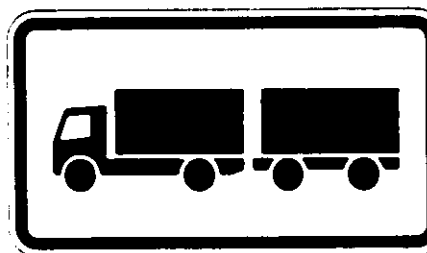
1048 - 11



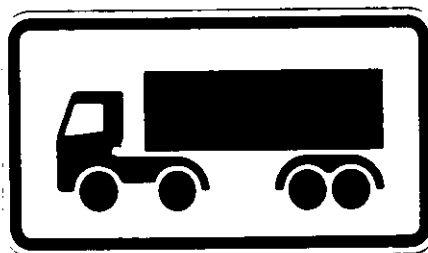
1048 - 12



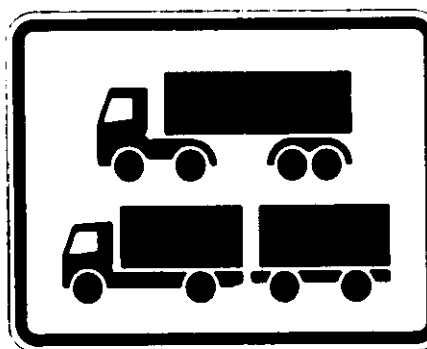
1048 - 13



1048 - 14



1048 - 15

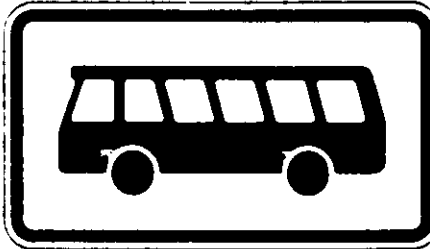


Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

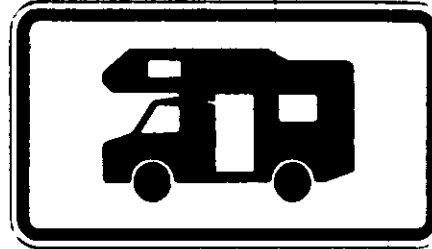
Zusatzzeichen 1048/1049: Fahrzeugdarstellungen: mehrspurige Fahrzeuge

mit zugehörigen Unternummern

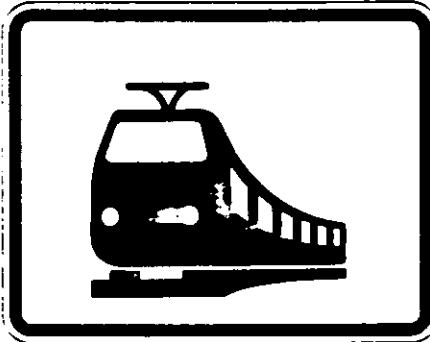
1048 - 16



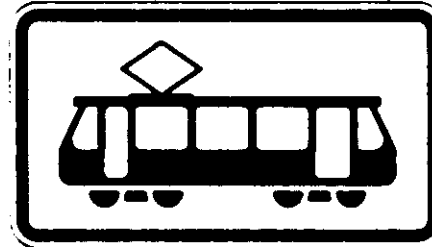
1048 - 17



1048 - 18



1048 - 19 (enfällt künftig)



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1048/1049: Fahrzeugdarstellungen: mehrspurige Fahrzeuge

mit zugehörigen Unternummern

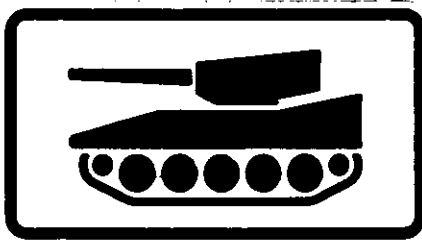
1049 - 10



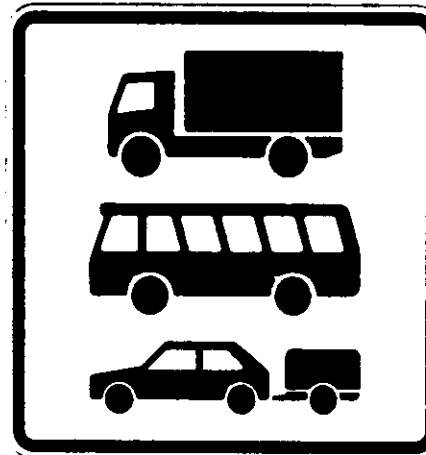
1049 - 11



1049 - 12



1049 - 13



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

Zusatzzeichen 1050/1051: Fahrzeugdarstellungen: verbale Bezeichnungen von Fahrzeugen

mit zugehörigen Unternummern

1050 - 30



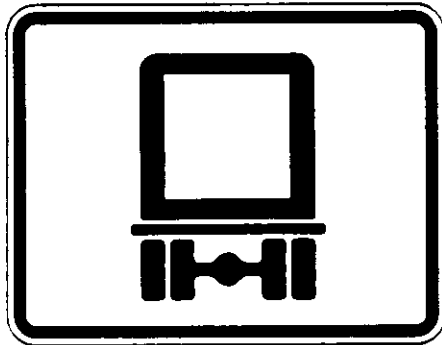
1050 - 31



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

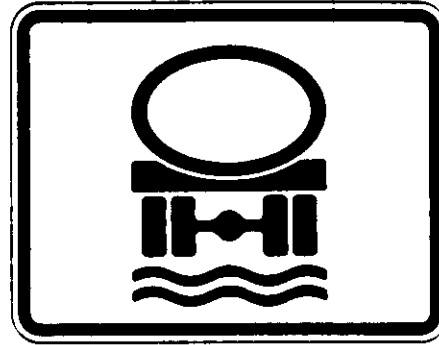
Zusatzzeichen 1052/1053: Fahrzeuge mit besonderer Ladung und sonstige Beschränkungen
mit zugehörigen Unternummern

1052 - 30



(mit orangenem Innenfeld)

1052 - 31



(mit orangenem Tank und blauen Wasserlinien)

1052 - 33



1052 - 34



Zusatzzeichen 1040 - 1059 Gruppe der beschränkenden Zusatzzeichen

**Zusatzzeichen 1052/1053: Fahrzeuge mit besonderer Ladung und sonstige
Beschränkungen
mit zugehörigen Unternummern**

1052 - 35



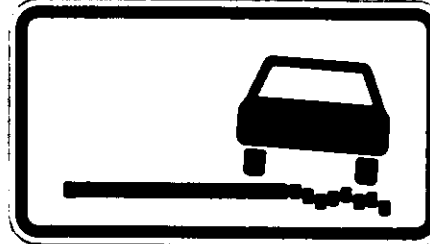
1052 - 36



1052 - 37



1052 - 38



1052 - 39



1053 - 30



Zusatzzeichen ab 1060 Gruppe der besonderen Zusatzzeichen

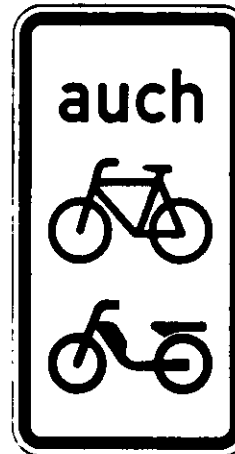
Zusatzzeichen ab 1060: besondere Zusatzzeichen

mit zugehörigen Unternummern

1060 - 10



1060 - 11



1060 - 30



Anhang zum Katalog der Verkehrszeichen

**amtliche Bezeichnung der Verkehrszeichen
- Verzeichnis nach der Reihenfolge der Nummern -**

amtliche Bezeichnung der Verkehrszeichen
- Verzeichnis nach der Reihenfolge der Nummern -

(1) Gefahrzeichen nach §40 StVO

Nr.: Bezeichnung:

101	Gefahrstelle
102	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts
103	Kurve (rechts)
103-10	Kurve (links)
103-20	Kurve (rechts)
105	Doppelkurve (zunächst rechts)
105-10	Doppelkurve (zunächst links)
105-20	Doppelkurve (zunächst rechts)
108	Gefälle
108-50	Gefälle 4%
108-51	Gefälle 5%
108-52	Gefälle 6%
108-53	Gefälle 7%
108-54	Gefälle 8%
108-55	Gefälle 9%
108-56	Gefälle 10%
108-57	Gefälle 11%
108-58	Gefälle 12%
108-59	Gefälle 13%
108-60	Gefälle 14%
108-61	Gefälle 15%
108-62	Gefälle 16%
108-63	Gefälle 17%
108-64	Gefälle 18%
108-65	Gefälle 19%
108-66	Gefälle 20%
108-67	Gefälle 21%
108-68	Gefälle 22%
108-69	Gefälle 23%
108-70	Gefälle 24%
108-71	Gefälle 25%
110	Steigung
110-50	Steigung 4%
110-51	Steigung 5%
110-52	Steigung 6%
110-53	Steigung 7%
110-54	Steigung 8%
110-55	Steigung 9%
110-56	Steigung 10%
110-57	Steigung 11%

Nr.: Bezeichnung:

110-58	Steigung 12%
110-59	Steigung 13%
110-60	Steigung 14%
110-61	Steigung 15%
110-62	Steigung 16%
110-63	Steigung 17%
110-64	Steigung 18%
110-65	Steigung 19%
110-66	Steigung 20%
110-67	Steigung 21%
110-68	Steigung 22%
110-69	Steigung 23%
110-70	Steigung 24%
110-71	Steigung 25%
112	unebene Fahrbahn
113	Schnee- oder Eisglätte
114	Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz
115	Steinschlag
115-10	Steinschlag von rechts
115-20	Steinschlag von links
116	Splitt, Schotter
117	Seitenwind
117-10	Seitenwind von rechts
117-20	Seitenwind von links
120	verengte Fahrbahn (künftig auch: 120-30 "verengte Fahrbahn, beidseitig")
121	einseitig (rechts) verengte Fahrbahn
121-10	einseitig (rechts) verengte Fahrbahn (künftig: 120-10)
121-20	einseitig (links) verengte Fahrbahn (künftig: 120-20)
123	Baustelle
124	Stau
125	Gegenverkehr
128	bewegliche Brücke
129	Ufer
131	Lichtzeichenanlage
133	Fußgänger
133-10	Fußgänger (Aufstellung rechts)
133-20	Fußgänger (Aufstellung links)
134	Fußgängerüberweg
134-10	Fußgängerüberweg (Aufstellung rechts)
134-20	Fußgängerüberweg (Aufstellung links)

Nr.: Bezeichnung:

136	Kinder
136-10	Kinder (Aufstellung rechts)
136-20	Kinder (Aufstellung links)
138	Radfahrer kreuzen
138-10	Radfahrer kreuzen (Aufstellung rechts)
138-20	Radfahrer kreuzen (Aufstellung links)
140	Viehtrieb, Tiere
140-10	Viehtrieb, Tiere (Aufstellung rechts)
140-20	Viehtrieb, Tiere (Aufstellung links)
142	Wildwechsel
142-10	Wildwechsel (Aufstellung rechts)
142-20	Wildwechsel (Aufstellung links)
144	Flugbetrieb
144-10	Flugbetrieb (Aufstellung rechts)
144-20	Flugbetrieb (Aufstellung links)
145	Kraftomnibusse
150	Bahnübergang mit Schranken oder Halbschranken
151	unbeschränkter Bahnübergang
153	dreistreifige Bake (links) - vor beschränktem Bahnübergang -
156	dreistreifige Bake (rechts) - vor unbeschränktem Bahnübergang -
157	dreistreifige Bake
157-10	dreistreifige Bake (Aufstellung rechts)
157-11	dreistreifige Bake mit Entfernungsangabe (Aufstellung rechts)
157-20	dreistreifige Bake (Aufstellung links)
157-21	dreistreifige Bake mit Entfernungsangabe (Aufstellung links)
159	zweistreifige Bake
159-10	zweistreifige Bake (Aufstellung rechts)
159-11	zweistreifige Bake mit Entfernungsangabe (Aufstellung rechts)
159-20	zweistreifige Bake (Aufstellung links)
159-21	zweistreifige Bake mit Entfernungsangabe (Aufstellung links)
162	einstreifige Bake
162-10	einstreifige Bake (Aufstellung rechts)
162-11	einstreifige Bake mit Entfernungsangabe (Aufstellung rechts)
162-20	einstreifige Bake (Aufstellung links)
162-21	einstreifige Bake mit Entfernungsangabe (Aufstellung links)

(2) Vorschriftzeichen nach §41 StVO

Nr.:	Bezeichnung:
201	Andreaskreuz: Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren!
201-50	Andreaskreuz (stehend) ohne Blitzpfeil
201-51	Andreaskreuz (stehend) mit Blitzpfeil
201-52	Andreaskreuz (liegend) ohne Blitzpfeil
201-53	Andreaskreuz (liegend) mit Blitzpfeil
205	Vorfahrt gewähren!
206	Halt! Vorfahrt gewähren!
208	dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!
209	vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts
209-10	vorgeschriebene Fahrtrichtung - links
209-20	vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts
209-30	vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus
209-31	vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts und links
211	vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier rechts
211-10	vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier links (künftig: 209-11)
211-20	vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier rechts (künftig: 209-21)
214	vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus und rechts
214-10	vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus und links (künftig: 209-12)
214-20	vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus und rechts (künftig: 209-22)
220	Einbahnstraße
220-10	Einbahnstraße, linksweisend
220-20	Einbahnstraße, rechtsweisend
222	vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei
222-10	vorgeschriebene Vorbeifahrt - links vorbei
222-20	vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei
224	Haltestellen Straßenbahnen oder Linienbusse
224-40	Haltestellen Straßenbahnen oder Linienbusse (doppelseitig)
224-41	Haltestellen Schulbusse (doppelseitig)
224-50	Haltestellen Straßenbahnen oder Linienbusse
224-51	Haltestellen Schulbusse
229	Taxenstand
237	Sonderweg Radfahrer
238	Sonderweg Reiter
239	Sonderweg Fußgänger
240	gemeinsamer Fuß- und Radweg
241	getrennter Rad- und Fußweg
241-30	getrennter Rad- und Fußweg
241-31	getrennter Fuß- und Radweg

Nr.: Bezeichnung:

242	Beginn eines Fußgängerbereichs
243	Ende eines Fußgängerbereichs
243-40	Beginn/Ende eines Fußgängerbereichs (doppelseitig)
243-50	Ende eines Fußgängerbereichs (einseitig)
245	Linienomnibusse
250	Verbot für Fahrzeuge aller Art
251	Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
253	Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse
254	Verbot für Radfahrer
255	Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas
256	Verbot für Mofas
258	Verbot für Reiter
259	Verbot für Fußgänger
260	Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
261	Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
262	Verbot für Fahrzeuge über angegebenes tatsächliches Gewicht
263	Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Achslast
264	Verbot für Fahrzeuge über angegebene Breite einschließlich Ladung
265	Verbot für Fahrzeuge über angegebene Höhe einschließlich Ladung
266	Verbot für Fahrzeuge und Züge über angegebene Länge einschließlich Ladung
267	Verbot der Einfahrt
268	Schneeketten sind vorgeschrieben
269	Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
270	Verkehrsverbot bei Smog oder zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen
272	Wendeverbot
273	Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand
274	zulässige Höchstgeschwindigkeit
274-50	zulässige Höchstgeschwindigkeit 5 km/h
274-51	zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h
274-52	zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
274-53	zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
274-54	zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
274-55	zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
274-56	zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
274-57	zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h
274-58	zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h

Nr.: Bezeichnung:

274-59	zulässige Höchstgeschwindigkeit	90 km/h
274-60	zulässige Höchstgeschwindigkeit	100 km/h
274-61	zulässige Höchstgeschwindigkeit	110 km/h
274-62	zulässige Höchstgeschwindigkeit	120 km/h
274-63	zulässige Höchstgeschwindigkeit	130 km/h
274.1	Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit	
274.1	-50	Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
274.1	-51	Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
274.2	Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit	
274.2	-40	Beginn/Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (doppelseitig)
274.2	-41	Beginn/Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 20 km/h (doppelseitig)
274.2	-50	Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (einseitig)
274.2	-51	Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 20 km/h (einseitig)
275	vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit	
276	Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art	
277	Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t, einschließlich ihrer Anhänger, und von Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse	
278	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	
278-50	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	5 km/h
278-51	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	10 km/h
278-52	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	20 km/h
278-53	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	30 km/h
278-54	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	40 km/h
278-55	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	50 km/h
278-56	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	60 km/h
278-57	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	70 km/h
278-58	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	80 km/h
278-59	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	90 km/h
278-60	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	100 km/h
278-61	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	110 km/h
278-62	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	120 km/h
278-63	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	130 km/h

Nr.: Bezeichnung:

- 279 Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit
- 280 Ende des Überholverbotes für Kraftfahrzeuge aller Art
- 281 Ende des Überholverbotes für Kraftfahrzeuge mit einem
zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t, einschließlich ihrer
Anhänger, und für Zugmaschinen, ausgenommen Personen-
kraftwagen und Kraftomnibusse
- 282 Ende sämtlicher Streckenverbote

- 283 Haltverbot
- 283-10 Haltverbot (Anfang)
- 283-20 Haltverbot (Ende)
- 283-30 Haltverbot (Mitte)
- 283-50 Haltverbot (ohne Richtungspfeile)

- 286 eingeschränktes Haltverbot
- 286-10 eingeschränktes Haltverbot (Anfang)
- 286-20 eingeschränktes Haltverbot (Ende)
- 286-30 eingeschränktes Haltverbot (Mitte)
- 286-50 eingeschränktes Haltverbot (ohne Richtungspfeile)

- 290 eingeschränktes Haltverbot für eine Zone
- 291 Parkscheibe

- 292 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone
- 292-40 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone
(doppelseitig)
- 292-50 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone
(einseitig)

- 293 Fußgängerüberweg
- 294 Haltlinie
- 295 Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung
- 296 einseitige Fahrstreifenbegrenzung

- 297 Pfeile
- 297.1 Vorankündigungs-Markierungspfeil

- 298 Sperrfläche
- 299 Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote

(3) Richtzeichen nach §42 StVO

Nr.:	Bezeichnung:
301	Vorfahrt
306	Vorfahrtstraße
307	Ende der Vorfahrtstraße
308	Vorrang vor dem Gegenverkehr
310	Ortstafel (Vorderseite)
310-50	Ortstafel (Vorderseite) mit "Kreis..."
310-51	Ortstafel (Vorderseite) mit "Stadt..."
310-52	Ortstafel (Vorderseite) mit "Stadtteil..."
311	Ortstafel (Rückseite)
311-40	Ortstafel doppelseitig (Rückseite aus zwei gelbgrundigen Feldern)
311-41	Ortstafel doppelseitig (Rückseite aus einem weiß- und einem gelbgrundigen Feld)
311-50	Ortstafel einseitig (Rückseite aus zwei gelbgrundigen Feldern)
311-51	Ortstafel einseitig (Rückseite aus einem weiß- und einem gelbgrundigen Feld)
314	Parkplatz
314-10	Parkplatz (Anfang)
314-20	Parkplatz (Ende)
314-50	Parkplatz
315	Parken auf Gehwegen
315-50	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung links
315-51	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung links (Anfang)
315-52	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung links (Ende)
315-53	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung links (Mitte)
315-55	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts
315-56	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts (Anfang)
315-57	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts (Ende)
315-58	Parken halb auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts (Mitte)
315-60	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung links
315-61	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung links (Anfang)
315-62	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung links (Ende)
315-63	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung links (Mitte)
315-65	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts
315-66	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts (Anfang)
315-67	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts (Ende)
315-68	Parken ganz auf Gehwegen in Fahrtrichtung rechts (Mitte)

Nr.:	Bezeichnung:
315-70	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links
315-71	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links (Anfang)
315-72	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links (Ende)
315-73	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links (Mitte)
315-75	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts
315-76	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts (Anfang)
315-77	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts (Ende)
315-78	Parken halb auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts (Mitte)
315-80	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links
315-81	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links (Anfang)
315-82	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links (Ende)
315-83	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung links (Mitte)
315-85	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts
315-86	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts (Anfang)
315-87	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts (Ende)
315-88	Parken ganz auf Gehwegen quer zur Fahrtrichtung rechts (Mitte)
316	Parken und Reisen
317	Wanderparkplatz
325	Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
326	Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs
326-40	Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs (doppelseitig)
326-50	Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs (einseitig)
330	Autobahn
331	Kraftfahrstraße
332	Ausfahrt
332-20	Ausfahrt von der Autobahn
332-21	Ausfahrt von anderen Straßen
332-22	Ausfahrt nach innerörtlichen Zielen

Nr.: Bezeichnung:

333	Ausfahrt von der Autobahn
333-20	Ausfahrt von der Autobahn
333-21	Ausfahrt von anderen Straßen
333-22	Ausfahrt nach innerörtlichen Zielen)
334	Ende der Autobahn
336	Ende der Kraftfahrstraße
340	Leitlinie
341	Wartelinie
350	Fußgängerüberweg
350-10	Fußgängerüberweg (Rechtsaufstellung)
350-20	Fußgängerüberweg (Linksaufstellung)
350-40	Fußgängerüberweg (doppelseitig)
353	Einbahnstraße
354	Wasserschutzgebiet
355	Fußgängerunter- oder -überführung
355-10	Fußgängerunterführung
355-11	Fußgängerüberführung
356	Verkehrshelfer
357	Sackgasse
358	Erste Hilfe
359	Pannenhilfe
360	Fernsprecher
360-50	Fernsprecher
360-51	Fernsprecher (Notruf)
361	Tankstelle
361-50	Tankstelle
361-51	Tankstelle auch mit bleifreiem Benzin
363	Polizei
366	Zelt- und Wohnwagenplatz
367	Fremdenverkehrsbüro oder Auskunftsstelle
368	Verkehrsfunksender
375	Autobahnhotel
376	Autobahngasthaus
377	Autobahnkiosk
378	Toilette
380	Richtgeschwindigkeit
380-52	Richtgeschwindigkeit 80 km/h
380-54	Richtgeschwindigkeit 100 km/h
381	Ende der Richtgeschwindigkeit
381-52	Ende der Richtgeschwindigkeit 80 km/h
381-54	Ende der Richtgeschwindigkeit 100 km/h

Nr.: Bezeichnung:

- 385 Ortshinweistafel
- 385-40 Ortshinweistafel, einzeilig (doppelseitig)
- 385-41 Ortshinweistafel, zweizeilig (doppelseitig)
- 385-50 Ortshinweistafel, einzeilig (einseitig)
- 385-51 Ortshinweistafel, zweizeilig (einseitig)

- 386 touristischer Hinweis
- 386-10 Unterrichtungstafel über Kriegsgräberstätten
 (linksweisend)
- 386-20 Unterrichtungstafel über Kriegsgräberstätten
 (rechtsweisend)
- 386-40 Unterrichtungstafel über Kriegsgräberstätten
 (linksweisend, doppelseitig)
- 386-41 Unterrichtungstafel über Kriegsgräberstätten
 (rechtsweisend, doppelseitig)
- 386-50 touristischer Hinweis nach Rth:
 Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele
- 386-51 touristischer Hinweis nach Rth:
 Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb der
 Autobahnen
- 386-52 touristischer Hinweis nach Rth:
 Unterrichtungstafel über Landschaften und Sehenswürdig-
 keiten entlang der Autobahnen
- 386-53 Unterrichtungstafel über Flüsse (Name einzeilig)
- 386-54 Unterrichtungstafel über Flüsse (Name zweizeilig)

- 388 Seitenstreifen für mehrspurige Kraftfahrzeuge nicht be-
 fahrbar
- 389 Seitenstreifen für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamt-
 gewicht über 2,8 t und Zugmaschinen nicht befahrbar
- 392 Zollstelle
- 393 Informationstafel an Grenzübergangsstellen

- 394 Hinweis auf Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen
- 394-50 Schild für Laternen
- 394-51 Ring für Laternenpfähle

- 401 Nummernschild für Bundesstraßen
- 405 Nummernschild für Autobahnen
- 406 Knotenpunkte der Autobahnen (Autobahnausfahrten,
 Autobahnkreuze und Autobahndreiecke)
- 410 Nummernschild für Europastraßen

- 415 Wegweiser auf Bundesstraßen
- 418 Wegweiser auf sonstigen Straßen mit größerer
 Verkehrsbedeutung
- 419 Wegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer
 Verkehrsbedeutung

Nr.: Bezeichnung:

-
- | | |
|--------|--|
| 421 | Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten |
| 421-10 | Wegweiser für Lastkraftwagen (linksweisend) |
| 421-11 | Wegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (linksweisend) |
| 421-12 | Wegweiser für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (linksweisend) |
| 421-20 | Wegweiser für Lastkraftwagen (rechtsweisend) |
| 421-21 | Wegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (rechtsweisend) |
| 421-22 | Wegweiser für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (rechtsweisend) |
| 421-40 | Wegweiser für Lastkraftwagen (doppelseitig) |
| 421-41 | Wegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (doppelseitig) |
| 421-42 | Wegweiser für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (doppelseitig) |
| | |
| 430 | Wegweiser zur Autobahn |
| 432 | Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung |
| 434 | Wegweisertafel |
| 435 | Wegweiser innerorts auf Bundesstraßen |
| 436 | Wegweiser innerorts auf sonstigen Straßen |
| 437 | Straßennamensschild |
| 438 | Vorwegweiser |
| 439 | gegliederter Vorwegweiser |
| 440 | Vorwegweiser zur Autobahn |
| | |
| 442 | Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten |
| 442-10 | Vorwegweiser für Fahrradfahrer (linksweisend) |
| 442-11 | Vorwegweiser für Lastkraftwagen (linksweisend) |
| 442-12 | Vorwegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (linksweisend) |
| 442-13 | Vorwegweiser für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (linksweisend) |
| 442-20 | Vorwegweiser für Fahrradfahrer (rechtsweisend) |
| 442-21 | Vorwegweiser für Lastkraftwagen (rechtsweisend) |
| 442-22 | Vorwegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (rechtsweisend) |
| 442-23 | Vorwegweiser für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (rechtsweisend) |
| 442-30 | Vorwegweiser für Fahrradfahrer (geradeausweisend) |
| 442-31 | Vorwegweiser für Lastkraftwagen (geradeausweisend) |
| 442-32 | Vorwegweiser für kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (geradeausweisend) |
| 442-33 | Vorwegweiser für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (geradeausweisend) |

Nr.:	Bezeichnung:
448	Ankündigungstafel auf Autobahnen
449	Vorwegweiser auf Autobahnen
450	Ankündigungsbake (dreistreifig)
451	Ankündigungsbake (zweistreifig)
452	Ankündigungsbake (einstreifig)
453	Entfernungstafel auf Autobahnen
454	Umleitungswegweiser
454-10	Umleitungswegweiser (linksweisend)
454-20	Umleitungswegweiser (rechtsweisend)
454-40	Umleitungswegweiser (geradeausweisend)
455	numerierte Umleitung
455-10	numerierte Umleitung (linksweisend)
455-11	numerierte Umleitung (links vorbei)
455-12	numerierte Umleitung (hier links)
455-20	numerierte Umleitung (rechtsweisend)
455-21	numerierte Umleitung (rechts vorbei)
455-22	numerierte Umleitung (hier rechts)
455-30	numerierte Umleitung (geradeausweisend)
457	Umleitungsankündigung
458	Planskizze
459	Ende einer Umleitung
460	Bedarfsumleitung
460-10	Bedarfsumleitung (linksweisend)
460-11	Bedarfsumleitung (links vorbei)
460-12	Bedarfsumleitung (hier links)
460-20	Bedarfsumleitung (rechtsweisend)
460-21	Bedarfsumleitung (rechts vorbei)
460-22	Bedarfsumleitung (hier rechts)
460-30	Bedarfsumleitung (geradeaus weisend)
466	Bedarfsumleitungstafel
467	Umlenkungspfeil
468	schwierige Verkehrsführung
468-10	schwierige Verkehrsführung, Umfahrung rechts/links/links
468-11	schwierige Verkehrsführung, Umfahrung rechts/rechts/rechts
500	Überleitungstafel

**(4) Varianten der Verkehrslenkungs-
tafel nach Zeichen 469 StVO**

Nr.:	Bezeichnung:
501	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
501-10	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: einstreifig nach links
501-11	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zweistreifig nach links
501-12	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: dreistreifig nach links
501-15	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: einstreifig nach links und einstreifig geradeaus
501-16	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: einstreifig nach links und zweistreifig geradeaus
501-17	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zweistreifig nach links und einstreifig geradeaus
501-20	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: einstreifig nach rechts
501-21	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zweistreifig nach rechts
501-22	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: dreistreifig nach rechts
502	Überleitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr (kein Bild vorhanden)
505	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO
505-11	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO außerhalb der Autobahn: zweistreifig nach links
505-12	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO auf Autobahnen: zweistreifig nach links
505-21	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO außerhalb der Autobahn: zweistreifig nach rechts
505-22	Überleitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO auf Autobahnen: zweistreifig nach rechts
506	Überleitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO (kein Bild vorhanden)
511	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
511-10	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: einstreifig nach links
511-11	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zweistreifig nach links
511-12	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: dreistreifig nach links

Nr.:	Bezeichnung:
511-20	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: einstreifig nach rechts
511-21	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zweistreifig nach rechts
511-22	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: dreistreifig nach rechts
512	Verschwenkungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr (kein Bild vorhanden)
515	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO
515-11	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO außerhalb der Autobahn: zweistreifig nach links
515-12	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO auf Autobahnen: zweistreifig nach links
515-13	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO: dreistreifig nach links
515-21	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO außerhalb der Autobahn: zweistreifig nach rechts
515-22	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO auf Autobahnen: zweistreifig nach rechts
515-23	Verschwenkungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO: dreistreifig nach rechts
516	Verschwenkungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 264 StVO (kein Bild vorhanden)
521	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
521-30	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung
521-31	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: drei Fahrstreifen in Fahrtrichtung
521-32	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: vier Fahrstreifen in Fahrtrichtung
521-33	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: fünf Fahrstreifen in Fahrtrichtung
522	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr
522-30	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr: ein Fahrstreifen in Fahrtrichtung, ein Fahrstreifen in Gegenrichtung
522-31	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr: zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung, ein Fahrstreifen in Gegenrichtung

Nr.:	Bezeichnung:
522-32	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr: ein Fahrstreifen in Fahrtrichtung, zwei Fahrstreifen in Gegenrichtung
522-33	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr: zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung, zwei Fahrstreifen in Gegenrichtung
525	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO
525-31	Fahrstreifentafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO: drei Fahrstreifen in Fahrtrichtung
526	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO (außerhalb der Autobahn)
526-31	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO: zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung und ein Fahrstreifen in Gegenrichtung
526-33	Fahrstreifentafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO: zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung und zwei Fahrstreifen in Gegenrichtung
531	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
531-10	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch ein Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
531-11	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch zwei Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
531-12	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch drei Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
531-13	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch vier Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
531-20	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch ein Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
531-21	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch zwei Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
531-22	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch drei Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
531-23	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: noch vier Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
532	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr
532-10	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr: noch ein Fahrstreifen links in Fahrtrichtung und ein Fahrstreifen im Gegenverkehr
532-20	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr: noch ein Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung und ein Fahrstreifen im Gegenverkehr
532-21	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr: noch ein Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung und zwei Fahrstreifen im Gegenverkehr

Nr.:	Bezeichnung:
535	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO
535-11	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO: noch zwei Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
535-21	Einengungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO: noch zwei Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
536	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO (außerhalb der Autobahn)
536-20	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO: noch ein Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung und ein Fahrstreifen im Gegenverkehr
536-21	Einengungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 279 StVO: noch ein Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung und zwei Fahrstreifen im Gegenverkehr
541	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
541-10	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: ein vorhandener und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
541-11	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zwei vorhandene und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung
541-20	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: ein vorhandener und ein zusätzlicher Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
541-21	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr: zwei vorhandene und ein zusätzlicher Fahrstreifen rechts in Fahrtrichtung
542	Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr
542-10	Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr: ein vorhandener und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung, ein Fahrstreifen im Gegenverkehr
542-11	Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr: ein vorhandener und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung, zwei Fahrstreifen im Gegenverkehr
545	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO
545-11	Aufweitungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO: zwei vorhandene und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung

Nr.: Bezeichnung:

- 546 Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO (außerhalb der Autobahn)
- 546-10 Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO:
ein vorhandener und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung, ein Fahrstreifen im Gegenverkehr
- 546-11 Aufweitungstafel; Darstellung mit Gegenverkehr und mit integriertem Zeichen 275 StVO:
ein vorhandener und ein zusätzlicher Fahrstreifen links in Fahrtrichtung, zwei Fahrstreifen im Gegenverkehr
- 551 Zusammenführungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr
- 551-20 Zusammenführungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr:
eins plus eins Fahrstreifen
- 551-21 Zusammenführungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr:
eins plus zwei Fahrstreifen
- 551-22 Zusammenführungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr:
zwei plus zwei Fahrstreifen
- 551-23 Zusammenführungstafel; Darstellung ohne Gegenverkehr:
zwei plus drei Fahrstreifen

(5) Verkehrseinrichtungen nach §43 StVO

Nr.: Bezeichnung:

600	Absperrschranke
600-30	Absperrschranke 250 x 1000 mm
600-31	Absperrschranke 250 x 1500 mm
600-32	Absperrschranke 250 x 2000 mm
600-33	Absperrschranke 500 x 2000 mm
600-34	Absperrschranke 250 x 2500 mm
600-35	Absperrschranke 500 x 2500 mm
600-40	Absperrschranke 250 x 1000 mm (doppelseitig)
600-41	Absperrschranke 250 x 1500 mm (doppelseitig)
600-42	Absperrschranke 250 x 2000 mm (doppelseitig)
600-43	Absperrschranke 500 x 2000 mm (doppelseitig)
600-44	Absperrschranke 250 x 2500 mm (doppelseitig)
600-45	Absperrschranke 500 x 2500 mm (doppelseitig)
605	Leitbake (Warnbake)
605-10	Leitbake 1000 x 250 (Aufstellung rechts)
605-11	Leitbake 2000 x 250 (Aufstellung rechts)
605-12	Warnlichtbake (Aufstellung rechts)
605-13	Warnlichtbake mit Zeichen 223 (Aufstellung rechts)
605-14	Leitplatte (Aufstellung rechts)
605-20	Leitbake 1000 x 250 (Aufstellung links)
605-21	Leitbake 2000 x 250 (Aufstellung links)
605-22	Warnlichtbake (Aufstellung links)
605-23	Warnlichtbake mit Zeichen 222 (Aufstellung links)
605-24	Leitplatte (Aufstellung links)
605-40	Leitbake 1000 x 250 (doppelseitig 605-10/20)
605-41	Leitbake 1000 x 250 (doppelseitig 605-20/10)
605-42	Leitbake 1000 x 250 (doppelseitig 605-20/20)
605-43	Leitbake 2000 x 250 (doppelseitig 605-10/20)
605-44	Leitbake 2000 x 250 (doppelseitig 605-20/10)
605-45	Leitbake 2000 x 250 (doppelseitig 605-20/20)
605-30	Leitplatte 750 x 500 mm
605-31	Leitplatte 1200 x 600 mm
605-32	Leitplatte 2500 x 500 mm
610	Leitkegel
610-40	Leitkegel, H=500 mm
610-41	Leitkegel, H=750 mm
610-42	Leitkegel, H=1000 mm
615	fahrbare Absperrtafel
616	fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil
620	Leitpfosten
620-40	Leitpfosten (Bild rechts)
620-41	Leitpfosten (Bild links)

Nr.: Bezeichnung:

625	Richtungstafel in Kurven
625-10	Richtungstafel in Kurven 500 x 500 (Aufstellung rechts)
625-11	Richtungstafel in Kurven 500 x 1500 (Aufstellung rechts)
625-12	Richtungstafel in Kurven 500 x 2000 (Aufstellung rechts)
625-13	Richtungstafel in Kurven 500 x 2500 (Aufstellung rechts)
625-20	Richtungstafel in Kurven 500 x 500 (Aufstellung links)
625-21	Richtungstafel in Kurven 500 x 1500 (Aufstellung links)
625-22	Richtungstafel in Kurven 500 x 2000 (Aufstellung links)
625-23	Richtungstafel in Kurven 500 x 2500 (Aufstellung links)
630	Park-Warntafel

(6) Zusatzzeichen

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1000 : Richtungsangaben durch Pfeile
------	--------------	---

1000-10 Richtung, linksweisend
1000-11 Richtung der Gefahrstelle, linksweisend
1000-12 Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen
1000-20 Richtung, rechtsweisend
1000-21 Richtung der Gefahrstelle, rechtsweisend
1000-22 Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen
1000-30 beide Richtungen, zwei gegengerichtete waagerechte Pfeile
1000-31 beide Richtungen, zwei gegengerichtete senkrechte Pfeile

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1001 : Länge einer Verbotsstrecke
------	--------------	--

1001-30 auf ... m
1001-31 auf ... km

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1002/1003: Hinweise auf den Verlauf von Vorfahrtstraßen
------	--------------	---

1002-10 Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen
(von unten nach links)
1002-11 Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen
(von oben nach links)
1002-12 Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen
(von unten nach links, Fall 1)
1002-13 Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen
(von unten nach links, Fall 2)
1002-14 Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen
(von oben nach links)
1002-20 Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen
(von unten nach rechts)
1002-21 Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen
(von oben nach rechts)
1002-22 Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen
(von unten nach rechts, Fall 1)
1002-23 Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen
(von unten nach rechts, Fall 2)
1002-24 Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen
(von oben nach rechts)

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1004/1005: Entfernungsangaben
------	--------------	--

1004-30 nach 100 m
1004-31 Halt nach 100 m
1004-32 nach 200 m
1004-33 nach 400 m
1004-34 nach 600 m
1004-35 nach 2 km

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1006/1007: Hinweise auf Gefahren
------	--------------	---

1006-30 Ölspur
1006-31 Rauch
1006-32 Rollsplitt
1006-33 Baustellenausfahrt
1006-34 Straßenschäden
1006-35 verschmutzte Fahrbahn
1006-36 Unfallgefahr
1006-37 Krötenwanderung
1006-38 Staugefahr
1006-39 eingeschränktes Lichtraumprofil durch Bäume

1007-30 Gefahr unerwarteter Glatteisbildung

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1008/1009: Hinweise auf geänderte Vorfahrt, Verkehrsführung u.ä.
------	--------------	--

1008-30 Vorfahrt geändert
1008-31 Verkehrsführung geändert
1008-32 Industriegebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang
(zu Zeichen 201 StVO)
1008-33 Hafengebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang
(zu Zeichen 201 StVO)

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1010/1011: sonstige Hinweise mit grafischen Symbolen
------	--------------	--

1010-10 erlaubt Kindern auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zu spielen
1010-11 Wintersport erlaubt
1010-12 Kennzeichnung von Parkflächen, auf denen Anhänger auch länger als 14 Tage parken dürfen
1010-13 Kennzeichnung von Parkflächen, auf denen Wohnwagen auch länger als 14 Tage parken dürfen
1010-14 Information Rollende Landstraße

Nr.:	Bezeichnung:	1000-1019: Gruppe der allgemeinen Zeichen 1012/1013: sonstige Hinweise durch verbale Angaben
------	--------------	--

1012-30 Anfang
1012-31 Ende
1012-32 Radfahrer absteigen
1012-33 keine Mofas
1012-34 Grüne Welle bei ... km/h
1012-35 bei Rot hier halten

Nr.:	Bezeichnung:	1020-1039: Gruppe der "frei"-Zeichen 1020/1021: Personendarstellungen (auch verbal)
------	--------------	---

1020-11 Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ... frei
1020-12 Radfahrer und Anlieger frei
1020-30 Anlieger frei
1020-31 Anlieger oder Parken frei
1020-32 Anwohner mit Parkausweis Nr. ... frei

Nr.:	Bezeichnung:	1020-1039: Gruppe der "frei"-Zeichen 1022/1023: Fahrzeugdarstellungen: Radfahrer, Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas
------	--------------	--

1022-10 Radfahrer frei
1022-11 Mofas frei
1022-12 Krafträder auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas
frei

Nr.:	Bezeichnung:	1020-1039: Gruppe der "frei"-Zeichen 1024/1025: Fahrzeugdarstellungen: mehrspurige Fahrzeuge
1024-10	Personenkraftwagen frei	
1024-11	Pkw mit Anhänger frei	
1024-12	Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse frei	
1024-13	Lastkraftwagen mit Anhänger frei	
1024-14	Kraftomnibus frei	
1024-15	Schienenbahn frei	
1024-16	Straßenbahn frei (entfällt künftig)	
1024-17	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen frei	

Nr.:	Bezeichnung:	1020-1039: Gruppe der "frei"-Zeichen 1026/1027: Taxi, Krankenfahrzeuge u.ä. "frei" (verbale Angaben)
1026-30	Taxi frei	
1026-31	Mofas frei	
1026-32	Linienverkehr frei	
1026-33	Einsatzfahrzeuge frei	
1026-34	Krankenfahrzeuge frei	
1026-35	Lieferverkehr frei	
1026-36	landwirtschaftlicher Verkehr frei	
1026-37	forstwirtschaftlicher Verkehr frei	
1026-38	land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei	
1026-39	Betriebs- und Versorgungsdienst frei	

Nr.:	Bezeichnung:	1020-1039: Gruppe der "frei"-Zeichen 1028/1029: sonstige Verkehrsteilnehmer "frei" (verbale Angaben)
1028-30	Baustellenfahrzeuge frei	
1028-31	bis Baustelle frei	
1028-32	Anlieger bis Baustelle frei	
1028-33	Zufahrt bis ... frei	
1028-34	Fährbenutzer frei	

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1040/1041: Zeitangaben: Stunden ohne Beschränkung auf Wochentage
------	--------------	--

1040-10 Wintersport erlaubt, zeitlich beschränkt (10-16h)
1040-30 zeitliche Beschränkung (16-18h)
1040-31 zeitliche Beschränkung (8-11h, 16-18h)
1040-32 Parkscheibe 2 Stunden
1040-33 Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen
2 Stunden

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1042/1043: Zeitangaben: mit Beschränkung auf Wochentage
------	--------------	---

1042-30 zeitliche Beschränkung (werktags)
1042-31 zeitliche Beschränkung (werktags 18-19h)
1042-32 zeitliche Beschränkung (werktags 8.30-11.30h, 16-18h)
1042-33 zeitliche Beschränkung (Mo-Fr, 16-18h)
1042-34 zeitliche Beschränkung (Di.Do.Fr.16-18h)
1042-35 zeitliche Beschränkung (6-22h an Sonn und Feiertagen)
1042-36 Schulbus (tageszeitliche Benutzung)
1042-37 Parken Sa und So erlaubt

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1044/1045: Personendarstellungen
------	--------------	--

1044-10 nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde
1044-11 nur Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ...
1044-30 nur Anwohner mit Parkausweis Nr. ...

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1046/1047: Fahrzeugdarstellungen: Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas
------	--------------	--

1046-11 nur Mofas
1046-12 nur Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1048/1049: Fahrzeugdarstellungen: mehrspurige Fahrzeuge
------	--------------	--

-
- 1048-10 nur Personenkraftwagen
 - 1048-11 nur Pkw mit Anhänger
 - 1048-12 nur Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t und Zugmaschinen ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse
 - 1048-13 nur Lastkraftwagen mit Anhänger
 - 1048-14 nur Sattelkraftfahrzeuge
 - 1048-15 nur Sattelkraftfahrzeuge und Züge
 - 1048-16 nur Kraftomnibus
 - 1048-17 nur Wohnmobil
 - 1048-18 nur Schienenbahn
 - 1048-19 nur Straßenbahn

 - 1049-10 nur Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen
 - 1049-11 Kraftfahrzeuge und Züge bis 25 km/h dürfen überholt werden
 - 1049-12 nur militärische Kettenfahrzeuge
 - 1049-13 nur Lkw (Zeichen 1048-12), Kraftomnibus (Zeichen 1048-16) und Pkw mit Anhänger (Zeichen 1048-11)

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1050/1051: Fahrzeugdarstellungen: verbale Bezeichnungen von Fahrzeugen
------	--------------	---

-
- 1050-30 Taxi
 - 1050-31 ... Taxen

Nr.:	Bezeichnung:	1040-1059: Gruppe der beschränkenden Zeichen 1052/1053: Fahrzeuge mit besonderer Ladung und sonstige Beschränkungen
------	--------------	---

-
- 1052-30 Streckenverbot für den Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen
 - 1052-31 Streckenverbot für Fahrzeuge mit Wasser gefährdender Ladung

 - 1052-33 nur mit Parkschein
 - 1052-34 gebührenpflichtig
 - 1052-35 Gewichtsangabe (7,5 t)
 - 1052-36 bei Nässe
 - 1052-37 Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen
 - 1052-38 schlechter Fahrbahnrand
 - 1052-39 auf dem Seitenstreifen

 - 1053-30 Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt

Nr.:	Bezeichnung:	ab 1060: Gruppe der besonderen Zeichen
1060-10	Gefahrzeichen für Wohnwagengespanne an Gefällestrecken mit mit starkem Seitenwind auf Autobahnen	
1060-11	auch Fahrräder und Mofas	
1060-30	Streugut (selbständiges Hinweiszeichen)	

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 a (zu § 29 Absatz 3 V Nummer 2)

Zu Nummer 14 a (zu § 46 Absatz 1 zu Nummer 5 III.2.)

Der Änderung im Vollzug der Regelungen der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3, im Normalfall auf die Anhörung der Polizei im Rahmen der Zustimmungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte zu verzichten, liegt das Bemühen zugrunde, die Durchführung des § 29 Abs. 3 möglichst zu vereinfachen. In mehreren Bundesländern wird bereits entsprechend verfahren. Dies bedeutet allerdings, daß eine Information der Polizei über entsprechende Genehmigungen unbedingt erfolgen muß.

Zu Nummer 1 b, c, d und e (zu § 29 Absatz 3 V, VI, VII)

Zu Nummer 15 (zu § 46 Absatz 1 zu Nummer 5 IV.3.)

Sowohl die Innenministerkonferenz als auch die für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden erheben seit geraumer Zeit die Forderung, Änderungen der Vorschriften über die Erteilung einer Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung des Großraum- und Schwerverkehrs herbeizuführen, die zu einer erheblichen Verringerung der polizeilichen Begleitung von Großraum- und Schwertransporten führen. Aufgrund der positiven Erfahrungen der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern mit der versuchsweisen firmeneigenen Begleitung statt Polizeibegleitung von Großraum- und Schwertransporten konnte nun eine straßenverkehrsrechtliche Regelung zur Aufnahme in die StVO und in die VwV-StVO erarbeitet werden.

Die vorgenommene Änderungen der VwV-StVO gewährleisten eine einheitliche Anordnung der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen bei der Durchführung der Transporte. Die in der versuchsweisen Durchführung auf jedem Teil der Fahrstrecke eines

Großraum- und Schwertransportes vorgenommene Anordnung wird in ihrer Form in den Ländern bisher unterschiedlich gehandhabt. Um die Durchführung der Transporte leicht und sicher auch über Ländergrenzen hinweg durchzuführen, bedarf es hier noch einer Vereinheitlichung. Diese soll aber nicht Bestandteil der VwV-StVO sein, sondern in einer besonderen Richtlinie nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen geregelt werden.

Im übrigen handelt es sich um Anpassungen an die StVZO.

Zu Nummer 2 (zu § 29 Absatz 3 IV 2a Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die entsprechenden Regelungen in der Ferienreiseverordnung.

Zu Nummer 3 und zu Nummer 14 b

Die ergänzende Regelung soll den Straßenverkehrsbehörden zur Entlastung des Straßenverkehrs eine flexible Handlungsweise ermöglichen.

Zu Nummer 4 (zu § 29 zu Absatz 3 IV)

Zu Nummer 5 (zu § 30 zu Absatz 3)

Durch die Vereinigung beider deutscher Staaten sind die Regelungen gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 6 a (zu § 37 zu Absatz 2)

Um eine einheitliche geschwindigkeitsbezogene Anwendung zu gewährleisten, wurde die bisherige Rahmenzeit den Geschwindigkeitsbereichen konkret zugeordnet.

Zu Nummer 6 b (zu § 37 zu Absatz 2)

Die Festlegung der Mindesttrotzeit ist aus Sicherheitsgründen erforderlich, damit ein Fußgänger, der beim Annähern an eine Fußgängerampel das Kraftfahrzeugsignal noch gerade auf ROT umspringen sah, nicht schon in einer Zeit von weniger als 4 s von einem Kraftfahrzeuggrün überrascht wird.

Zu Nummer 6c (zu § 37 zu Absatz 2)

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 StVO, wonach zukünftig nur noch schwarze Pfeile auf ROT und GELB zugelassen sind.

Zu Nummer 7 (zu § 38 zu Absatz 3)

In II letzter Satz zu Absatz 3 zu § 38 VwV-StVO ist ausgeführt, daß nur Sinnbilder im gelben Blinklicht gezeigt werden dürfen, wenn das in der Verordnung ausdrücklich zugelassen ist. Dieser Forderung wurde mit der Änderung Rechnung getragen.

Zu Nummer 8 (zu den §§ 39 - 43)

Der letzte zusammenhängende Verkehrszeichenkatalog wurde 1976 im Verkehrsblatt des BMV veröffentlicht. Seitdem sind eine ganze Reihe von Verkehrszeichen im Einvernehmen mit den Ländern eingeführt worden. Außerdem wurden eine ganze Reihe von Varianten von bereits eingeführten Verkehrszeichen entwickelt. Eine kontinuierliche Fortschreibung des 1976 erschienenen Verkehrszeichenkatalogs ist nicht erfolgt und war in der damals festgelegten Weise auch nicht möglich.

Die heutzutage notwendige EDV-mäßige Verwaltung der Verkehrszeichen war mit dem vorgegebenen Nummernsystem nicht möglich. Aus all den Gründen ist die Übersichtlichkeit aller gültigen Verkehrszeichen (Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen und Zusatzzeichen) stark beeinträchtigt worden.

Die Neuordnung der Größen von Verkehrszeichen enthält nur noch 3 Größen von Verkehrszeichen. Mit diesen 3 Größenreihen werden die Forderungen der VwV-StVO zu Nr. III 3 zu den §§ 39 - 43 erfüllt. Die Reduzierung der bisher umfangreichen Palette von Verkehrszeichengrößen trägt zu einer besseren Übersichtlichkeit und damit zu einer vereinfachten Anwendung bei, ohne dadurch die Auffälligkeit zu vermindern. Dadurch

wird die Ausführung der Beschilderung im Interesse der Verkehrsteilnehmer verbessert; dies ist ein Beitrag zur Erhöhung der Akzeptanz und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Ausführungen zu der Verwendung von Verkehrszeichengrößen sollen der Aufstellung von pauschalen Verkehrszeichengrößen begegnen, die weder mit verkehrstechnischen, lichttechnischen oder wahrnehmungspsychologischen Aspekten zu begründen sind. Auch damit wird ein ungerechtfertigter Beschilderungsaufwand vermieden, was wieder zu mehr Akzeptanz und damit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beiträgt.

Zu Nummer 8a (zu § 40 zu Zeichen 113 und 114)

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der 11. Verordnung zur Änderung der StVO, Artikel I Nummer 14 Zeichen 113.

Zu Nummer 8b (zu § 41 Ziffer VII)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Systematik der Größen von Verkehrszeichen.

Zu Nummer 8c - 8f (zu § 41 Zeichen 237 - Zeichen 241)

Hier handelt es sich um Folgeänderungen durch die Aufnahme von zusätzlicher, bereits auf den Straßen vorhandenen Verkehrszeichen in die StVO.

Zu Nummer 9 (zu § 42 zu Zeichen 356)

Verkehrskadetten werden von der Deutschen Verkehrswacht in vielen Städten des Landes NRW und mit zunehmender Tendenz auch in anderen Bundesländern eingesetzt. Dabei handelt es sich um Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren, die die Polizei bei der Verkehrsregelung anlässlich von Großveranstaltungen unterstützen. Der Verkehrskadett darf weder den Verkehr auf öffentlichen Straßen lenken noch den Verkehr auf öffentlichen Straßen und Kreuzungen anstelle der Polizei regeln.

Im Vergleich dazu hat auch der Schülerlotse keinerlei obrigkeitliche Befugnisse. Der Schülerlotse ist als ein Verkehrshelfer für die Schüler auf dem Schulweg an der ihm zugewiesenen Einsatzstelle anzusehen.

Beide Arten von Verkehrshelfern haben keine polizeilichen Befugnisse; sie weisen lediglich auf verkehrsrechtliche Pflichten und auf ein Verkehrsgeschehen hin. Dies ist zulässig und verstößt nicht gegen die Regeln der StVO.

Zu Nummer 10 (zu § 42 Richtzeichen)

Die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen wurde umfassend in neuen Richtlinien zusammenfassend dargestellt und nun in der VwV-StVO verankert. Damit kann die VwV-StVO von Detailregelungen entlastet werden.

Zu Nummer 11 (zu § 42 zu Zeichen 450)

Eine schnelle und sichere Orientierung auf Autobahnen ist ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Hierzu sollen die neuen Regelungen beitragen. Von großer Bedeutung ist hierbei aber, daß die Wegweisung nicht mit zu vielen Informationen überfrachtet wird. Die Zielangaben müssen daher auf maximal 4 Ziele begrenzt werden.

Zu Nummer 12 (zu § 42 Richtzeichen)

Die Umleitungsbeschilderung wurde umfassend in neuen Richtlinien zusammenfassend dargestellt und nun in der VwV-StVO verankert. Damit kann die VwV-StVO von Detailregelungen entlastet werden.

Zu Nummer 13 (zu § 45 zu Absatz 1 bis 1 d IX.)

Die Ergänzung dieses Abschnittes war bereits Bestandteil der VwV-StVO, bevor die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO in Kraft trat. Sie wurden versehentlich gestrichen. Da die Regeln sich aber bewährt haben, sollen sie erneut gültig werden.

Zu Nummer 14 c (zu § 46 zu Absatz 1 Nr. 5 IV. 3.)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die Änderung aus Nummer 1c.

Zu Nummer 16 Buchstaben aa (zu § 46 zu Absatz 1
Nummer 5, V. 1.)

Mit der Fünften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) vom 22. März 1988 wurde die maximale Gültigkeitsdauer von Dauererlaubnissen nach Nr. VII.1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO von bisher einem Jahr auf drei Jahre angehoben.

Gleichzeitig erfolgte eine entsprechende Änderung im Abschnitt "Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen" in Nr. VI Satz 1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO.

Nach Nr. V.1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO - inhaltlich vergleichbar mit Nr. VII.1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO - kann einem Antragsteller nach den genannten Maßgaben jedoch nur eine auf höchstens ein Jahr befristete Dauerausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Beschränkung widerspricht zum einen der inhaltlich gleichlautenden Regelung in Nr. VII.1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO, zum anderen der im Abschnitt "Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen" in Nr. VI Satz 1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO getroffenen Festlegung (vgl. obige Ausführungen). Ferner sieht auch Nr. V.4 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO eine Befristung der allgemeinen Dauerausnahmegenehmigung auf drei Jahre vor.

Im Interesse einer einheitlichen Systematik soll nun eine Anpassung erfolgen, da es sich bei den genannten Bestimmungen um gleichgelagerte, einander entsprechende Sachverhalte handelt (Dauererlaubnis einerseits, Dauerausnahmegenehmigung andererseits bei Lademaßüberschreitung). Unterschiedliche Befristungen erscheinen in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, zumal dadurch auch der Verwaltungsaufwand erhöht wird.

Zu Nummer 16 Buchstaben ab und ac (zu § 46 zu Absatz 1
Nummer 5, V. 4. bis 8.)

Zur besseren Übersichtlichkeit und Klarheit wird Nr. V. 4 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO ersatzlos gestrichen. Satz 1 der genannten Bestimmung ist durch die Neueinfügung der Nr. V. 5 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (vgl. Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-StVO vom 22. März 1988) redundant. Satz 2 kann ebenfalls entfallen, da die Befristung von Dauerausnahmegenehmigungen auf höchstens drei Jahre mit der Fünften Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-StVO vom 22. März 1988 bereits im Abschnitt "Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen" in Nr. VI Satz 1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO aufgenommen wurde (vgl. obige Ausführungen). Gleichzeitig mit dieser Änderung hätte die Formulierung in Nr. V. 4 Satz 2 ("Abweichend von Nummer VI zu § 46 ...") der im Abschnitt "Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen" in Nr. 7 VI Satz 1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erfolgten Änderung wie folgt angepaßt werden müssen: "Entsprechend Nummer VI VwV zu § 46 ...".

Eine Richtigstellung des Wortlauts in Nr. V. 4 Satz 2 ist jedoch entbehrlich, da mit der genannten Änderung dieselbe inhaltliche Aussage bereits im Abschnitt "Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen" in Nr. VI Satz 1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO enthalten ist (vgl. auch Nr. V. 5 Satz 2 VwV zu § 46 I Nr. 5 StVO). Nr. V. 4 Satz 2 kann deshalb ebenso wie Satz 1 ersatzlos entfallen.

76/92

Zu Nummer 16 Buchstabe b (zu § 46 zu Absatz 1 Nummer 5 VI)
Durch die Vereinigung beider deutscher Staaten sind die Regelungen gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 17 (zu § 46 Absatz 1 zu Nummer 7 I Nr. 3)
Durch die Vereinigung beider deutscher Staaten sind die Regelungen des Sonntagsfahrverbotes in bezug auf die ehemalige DDR und Berlin-Ost gegenstandslos geworden.

Unter Abwägung der Argumente, daß einerseits

- die Verkehrsinfrastrukturen, wie Straßenverhältnisse und Eisenbahnstrecken nach wie vor für die bisherige Regelung des Sonntagsfahrverbotes sprechen,
- die Kapazitäten der Infrastrukturen zur Abwicklung des notwendigen Wirtschaftsverkehrs bei weitem noch nicht vorhanden sind,
- wirtschaftliche Gründe in den neuen Ländern zur Zeit absoluten Vorrang haben müssen und
- eine Gleichsetzung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten der alten und neuen Länder nicht vertretbar ist,

andererseits

- der Individualverkehr so stark zugenommen hat, daß am Wochenende zur Aufrechterhaltung des Wochenendverkehrs Einschränkungen notwendig sind,
- auch in den alten Ländern ein enormer Druck der Wirtschaft zur Freigabe des Sonntagsfahrverbots für Lkw über 7,5 t besteht,

wurden befristete Sonderregelungen erforderlich.

Eine analoge Regelung ist auch für das Ferienreiseverbot erfolgt.

Zu Nummer 18 (zu § 46 zu Absatz 1 zu Nummer 11)

Die bisherigen Ausnahmegenehmigungen gestatten Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden nicht das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb von gekennzeichneten Flächen. Sofern ausreichender Verkehrsraum zur Verfügung steht und keine Behinderung des Verkehrs eintreten kann, soll diese Möglichkeit eröffnet werden.

Zu Nummer 19 (zu § 54 II Nr. 7)

Die Ausführungen regeln die Übergangsfristen für die bisherigen Regelungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Eine Auswirkung auf die Preise ist nicht zu erwarten.

13.03.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Siebenten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO)

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 10 (Zeichen 432)

In Artikel 1 Nummer 10 ist zu Zeichen 432 in Abschnitt II der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Dieser Satz ist im Hinblick auf den Beschluß zu Artikel 1 Nr. 14 zu Drucksache 75/92 entbehrlich (siehe Nr. 7 in Drucksache 75/92 - Beschluß -).